

IM BILD SEIN ÜBER DAS KINDES- UND ERWACHSENEN- SCHUTZRECHT

Das Verfahren vor Behörde und Gericht:
Massnahmen verstehen, akzeptieren oder anfechten



EIN ILLUSTRIRTER WEGWEISER UND RATGEBER
VON DR. IUR. CAROLINE WALSER KESSEL

IM BILD SEIN ÜBER DAS KINDES- UND ERWACHSENEN- SCHUTZRECHT

Bereits in dieser Reihe erschienen:

«Der Vorsorgeauftrag und die gesetzliche Vertretung»

IM BILD SEIN ÜBER DAS KINDES- UND ERWACHSENEN- SCHUTZRECHT

**Das Verfahren vor Behörde und Gericht:
Massnahmen verstehen, akzeptieren oder anfechten**

**Ein illustrierter Wegweiser und Ratgeber von
Dr. iur. Caroline Walser Kessel**

Impressum

1. Auflage 2014, 1000 Ex.

Text und Illustrationen: Dr. iur. Caroline Walser Kessel, Zürich

Gestaltung und Produktion: Peter Furrer, Zürich

Lektorat und Korrektorat: Dr. phil. I Maria Crespo, Zürich

ISBN 978-3-906230-20-7

© Editions Weblaw, Bern 2014. www.weblaw.ch

Alle Rechte sind dem Verlag Editions Weblaw vorbehalten, auch die des Nachdrucks von Auszügen oder einzelnen Beiträgen. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



Paul Schiller Stiftung

Diese Publikation wurde ermöglicht durch die Unterstützung der Paul Schiller Stiftung, Zürich

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser

Sie haben die ersten Seiten eines etwas unkonventionellen Ratgebers zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht aufgeschlagen, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Im Gegensatz zu den bekannten textlastigen Exemplaren dieser Gattung sehen Sie bunte, cartoonartige Bilder. Weshalb?

Die im Erwachsenenschutzrecht geregelten Sachverhalte sind nicht einfach zu verstehen. Ein wissenschaftliches Projekt des Vereins «Zentrum für Visuelles Recht» in Zürich möchte dazu beitragen, dass mittels Illustration der wichtigsten Teile des Erwachsenenschutzrechts eine Möglichkeit geschaffen wird, den betroffenen Personen den Anwendungsbereich des Gesetzes näher zu bringen. Die bildhafte Darstellung «entschlüsselt» einen Text, der schon rein sprachlich für Laien schwer fassbar ist, und macht ihn dadurch verständlicher. Die Illustrationen helfen auch den Betreuern, die sich angesichts der Abstraktheit des Gesetzes ihren Klienten gegenüber oft in einem Erklärungsnotstand befinden. Sie müssen aber wirken können, was besser möglich ist, wenn ihre Handlungen verstanden werden. Es gilt: Nur Verständnis schafft Vertrauen.

Eine Bemerkung zu den Bildern: Es werden verschiedene Personen in ihren besonderen Lebenssituationen oder berufstypischen Rollen dargestellt. Dabei müssen gewisse optische Verallgemeinerungen

vorgenommen werden, damit die Illustrationen ihren Zweck erfüllen können. Der Jurist trägt häufiger Anzug und Krawatte als der Sozialarbeiter und eine Ärztin wird mit weissem Mantel dargestellt und nicht im Deux-Piece wie eine Richterin. Diese Dresscodes schaffen im Berufsalltag Übersicht – darum existieren sie ja auch – und werden hier übernommen (im Wissen, dass es durchaus Anwälte in Jeans und Ärzte im Sporthemd gibt). Die Darstellungen sind augenzwinkernd gemeint und sollen Sympathie für die dargestellten Personen vermitteln. Jede Ähnlichkeit mit lebenden Personen ist rein zufällig.

Die vorliegende Ratgeberbroschüre zum Thema «Rechtsschutz» ist die zweite einer Reihe, in welcher verschiedene Abschnitte des Erwachsenenschutzrechts dargestellt werden.

Und nun viel Vergnügen beim Lesen dieses illustrierten Wegweisers und Ratgebers zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht!

Zürich, im Februar 2014

Caroline Walser Kessel

Die Autorin Dr. iur. Caroline Walser Kessel (1956) ist seit 1986 praktizierende Rechtsanwältin in Zürich und seit 2001 Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität St. Gallen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Der Rechtsschutz im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	1
1.1	Einleitende Gedanken	1
1.2	Wie kommt es zu einer Massnahme des Erwachsenenschutzrechts?	2
1.3	Ein Fall vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Beispiel von «Jack Suter»	4
2.	Die Erwachsenenschutzbehörde	6
2.1	Wer sind die Mitglieder der Erwachsenenschutzbehörde?	6
2.2	Tätigwerden der Erwachsenenschutzbehörde	7
3.	Massnahmen der Erwachsenenschutzbehörde	10
3.1	Erwachsenenschutzmassnahmen	10
3.2	Kindesschutzmassnahmen	11
3.3	In welcher Form werden Massnahmen erlassen?	12
4.	Beschwerde gegen eine Massnahme der Erwachsenenschutzbehörde	12
4.1	Soll man einen Entscheid akzeptieren?	13
4.2	Wann soll man sich gegen einen Entscheid wehren?	13
4.3	Wie und wo ist das Beschwerdeverfahren geregelt?	14
4.4	Ablauf eines Beschwerdeverfahrens	17
5.	Wichtige Details zum Beschwerdeverfahren	19
5.1	Zustellung des Entscheids, Fristberechnung und Akteneinsicht	19
5.2	Besonderheiten bei einer Beschwerde gegen die Fürsorgerische Unterbringung	22
6.	Grundsätzliches zur Beurteilung einer Beschwerde durch das Gericht (Beschwerdeinstanz)	23
7.	Zusammenfassung der wichtigsten Punkte für das Verfassen einer Beschwerde	24
8.	Vorlage für eine Beschwerdeschrift	25
9.	Soll man eine abgewiesene Beschwerde an die obere Instanz weiterziehen?	26
10.	Vollstreckung eines Massnahmenentscheids	30
10.1	Was ist eine Vollstreckung?	30
10.2	Beispiel eines Vollstreckungsentscheids bezüglich Besuchsrecht	32
10.3	Befolgung eines Vollstreckungsentscheids	34
11.	Schädigung durch eine Massnahme der Erwachsenenschutzbehörde	34
11.1	Schädigung durch eine Amtsperson	34
11.2	Schädigung durch einen Vorsorgebeauftragten oder einen gesetzlichen Vertreter	36
12.	Kosten	38
12.1	Kosten für Massnahmen	38
12.2	Kosten für das Verfahren und die Rechtsvertretung	39
13.	Praktischer Teil: Das Verfassen einer Beschwerde am Beispiel von «Jack Suter»	41
13.1	Erster Schritt: Sorgfältiges Durchlesen des Entscheids	42
13.2	Zweiter Schritt: Das Schreiben einer Beschwerde	46
13.2.1	Analyse der «Erwägungen» und des «Beschlusses» der Erwachsenenschutzbehörde	46
13.2.2	Worauf man beim Verfassen einer Beschwerde unbedingt achten muss!	49
13.2.3	Und nun geht es ans eigentliche Verfassen einer Beschwerde	50
13.2.4	Was geschieht mit der Beschwerde beim Gericht?	54
	Schlussbemerkungen	56
	Literaturverzeichnis	57

1. Der Rechtsschutz im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

1.1 Einleitende Gedanken

Zuerst eine begriffliche Klärung: Obwohl es in der vorliegenden Broschüre über den Rechtsschutz nicht nur um Rechtsprobleme von Erwachsenen, sondern auch von Kindern geht, wird im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit vom Erwachsenen-

schutzrecht und von der Erwachsenenschutzbehörde gesprochen. Das Gesetz macht dies ebenso, indem es in Art. 440 Abs. 3 ZGB ausdrücklich festhält, dass die Erwachsenenschutzbehörde auch die Aufgaben des Kindesschutzes übernimmt.

Art. 440 ZGB

1 Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt.

2 Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.

3 Sie hat auch die Aufgaben der Kindesschutzbehörde.

(In schematischen Darstellungen oder Tabellen werden aus Platzgründen die offiziellen Abkürzungen KESR und KESB verwendet.)

Was bedeutet Rechtsschutz? Und wie ist er im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ausgestaltet?

Der Rechtsschutz ist in den Art. 440-456 ZGB geregelt. Im Folgenden soll anhand von Beispielen erläutert werden, was jemand unternehmen kann und soll, wenn sie oder er sowie Angehörige von einer Massnahme der Erwachsenenschutzbehörde betroffen sind.

Es ist wichtig zu wissen, dass man sich rechtlich gegen Massnahmen, die man nicht annehmen will, wehren kann. Aber es soll auch aufgezeigt werden, dass verfügte Massnahmen in erster Linie den Betroffenen selbst helfen sollen, auch wenn sie anfänglich als unangenehm empfunden werden. Vielleicht kommt die eine oder der andere Betroffene schliesslich zur Überzeugung, dass es klüger ist, eine Massnahme zu akzeptieren und an deren Ausgestaltung

mit der Behörde mitzuarbeiten, um die eigene Lebenssituation zu verbessern.

Ist eine Massnahme jedoch inakzeptabel, fehlerhaft erlassen, unangemessen, gar willkürlich oder gesetzeswidrig, hat man das Recht, sich zu wehren. In dieser Broschüre wird erklärt, wie man dabei korrekt und effizient über den Rechtsweg vorgeht. Es wird aufgezeigt, wie ein Beschwerdeverfahren abläuft, worauf man besonders zu achten hat und wie man sich dabei verhalten soll. Dabei wird aber nicht der Anspruch erhoben, dass dieser Wegweiser in schwierigeren Fällen eine Anwältin oder einen Anwalt ersetzt. Sollte eine Rechtsvertretung erwünscht oder nötig sein, helfen die erworbenen Vorkenntnisse allerdings, die Gespräche zielgerichtet, zeit- und damit auch Kosten sparend zu führen, und die Erklärungen und Risikoeinschätzungen der Anwältin/des Anwalts besser zu verstehen. Wenn die Chancen schlecht stehen, hat es

jedoch keinen Sinn, ein Verfahren auf Biegen und Brechen durchzuführen. Der emotionale und finanzielle Aufwand ist enorm und die Frustration bei einem Misserfolg riesig. Die nachfolgenden Tipps und

Ratschläge sind in dem Sinne zu verstehen, dass man sich wehren soll, wenn es zweckmässig und einigermaßen Erfolg versprechend ist, sich in zweifelhaften Fällen die Sache jedoch gut überlegen muss.

1.2 Wie kommt es zu einer Massnahme des Erwachsenenschutzrechts?

Damit die Behörde tätig werden und eine Massnahme erlassen kann, muss sie von einem Sachverhalt zuerst Kenntnis erhalten, d.h. von einem Vorfall, der unter das Erwachsenenschutzrecht fällt. Sie muss entweder von aussen informiert werden oder selbst bemerken, dass sich jemand in

einer Lebenskrise befindet, die das Tätigwerden der Behörde erfordert. Zu Beginn wird abgeklärt, ob die Erwachsenenschutzbehörde tatsächlich zuständig ist, um in diesem Fall einzuschreiten, oder ob eine andere Behörde dafür in Frage kommt.

Art. 442 ZGB

1 Zuständig ist die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person. Ist ein Verfahren rechtshängig, so bleibt die Zuständigkeit bis zu dessen Abschluss auf jeden Fall erhalten.

2 Ist Gefahr im Verzug, so ist auch die Behörde am Ort zuständig, wo sich die betroffene Person aufhält. Trifft diese Behörde eine Massnahme, so benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde.

3 Für eine Beistandschaft wegen Abwesenheit ist auch die Behörde des Ortes zuständig, wo das Vermögen in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder der betroffenen Person zugefallen ist.

4 Die Kantone sind berechtigt, für ihre Bürgerinnen und Bürger, die Wohnsitz im Kanton haben, statt der Wohnsitzbehörde die Behörde des Heimatortes zuständig zu erklären, sofern auch die Unterstützung bedürftiger Personen ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt.

5 Wechselt eine Person, für die eine Massnahme besteht, ihren Wohnsitz, so übernimmt die Behörde am neuen Ort die Massnahme ohne Verzug, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

Art. 443 ZGB

1 Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

2 Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

3 Sie hat auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde.

Art. 444 ZBG

1 Die Erwachsenenschutzbehörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

2 Hält sie sich nicht für zuständig, so überweist sie die Sache unverzüglich der Behörde, die sie als zuständig erachtet.

3 Zweifelt sie an ihrer Zuständigkeit, so pflegt sie einen Meinungs austausch mit der Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt.

4 Kann im Meinungs austausch keine Einigung erzielt werden, so unterbreitet die zuerst befasste Behörde die Frage ihrer Zuständigkeit der gerichtlichen Beschwerdeinstanz.

Beispiele:

- Ein Elternpaar in der Nachbarschaft, das offenbar überfordert ist, schlägt regelmässig seine Kinder. Die Nachbarn hören das Geschrei, sie warten eine Weile ab, beobachten. Da die Situation immer schlimmer wird und die Kinder mit blauen Flecken an den Armen und am Kopf gesehen werden, machen sie eine sogenannte «Gefährdungsmeldung» an die Erwachsenenschutzbehörde.
- Eine Postbeamtin bemerkt, dass die alte Dame, die regelmässig zu ihr an den Schalter kommt, ihre Einzahlungsscheine nicht mehr richtig ausfüllt, die Beträge falsch zusammenrechnet oder grosse Bargeldbezüge machen will. Diese Postkundin könnte in grosse Schwierigkeiten geraten, wenn sie ihre finanziellen Angelegenheiten nicht mehr im Griff hat. Nach Rücksprache mit ihrer Vorgesetzten, der Posthalterin, wird die Erwachsenenschutzbehörde eingeschaltet.
- Wenn die Eltern sich während des Scheidungsprozesses nicht über die Ausübung des Besuchsrechts einigen können oder die gerichtlich festgelegte Verfügung nicht einhalten wollen, kann das Gericht anordnen, dass die Kinder einen Beistand bekommen. Dieser überwacht den persönlichen Verkehr mit dem besuchsberechtigten Elternteil und berät beide Eltern in den Kinderbelangen.
- Es kann auch sein, dass eine Person von sich aus merkt, dass es ihr nicht mehr möglich ist, selbständig das eigene Leben zu organisieren. Sie spricht daher selbst bei der Erwachsenenschutzbehörde vor und ersucht diese um Hilfe.
- Die Erwachsenenschutzbehörde kann zudem eingeschaltet werden, wenn jemand in einem Restaurant ausrastet, die anderen Gäste grundlos beschimpft, mit einem Messer bedroht und verwirrt ist. Zuerst begutachtet ein Notfallarzt vor Ort die Situation und weist die Person allenfalls als vorübergehende Sofortmassnahme in eine Klinik ein. Danach klärt die Erwachsenenschutzbehörde ab, ob diese Person nach Austritt aus der Klinik im Alltag weiterhin Hilfe braucht.

Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts werden ausgelöst durch:

- Gefährdungsmeldung
- Amtliche/behördliche/gerichtliche Information
- Auf eigenes Begehren
- Bei medizinischem Notfall

1.3 Ein Fall vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Beispiel von «Jack Suter»

- ① ② Geschehen**
Jack Suter, 83 Jahre alt, findet sich nicht mehr zurecht und fällt in der Nachbarschaft durch sein sonderbares Benehmen auf. Post wird nicht beantwortet, Rechnungen werden nicht bezahlt, Herr Suter irrt herum, redet wirr.
- ③ Entdeckung durch Privatpersonen oder Behörde und Mitteilung an die KESB**
Ein Nachbar, ein Gläubiger oder der Betreibungsbeamte macht eine Meldung an die KESB.
- ④ Abklärung/Kontaktaufnahme/Anhörung/Protokollierung**
Die KESB bearbeitet die Meldung, zieht Erkundigungen über Herrn Suter bei Drittpersonen ein, besucht Herrn Suter zuhause und spricht mit ihm über die gemeldeten Vorfälle und Probleme sowie über allfällige Lösungsmöglichkeiten. Es wird ein Protokoll erstellt.
- ⑤ ⑥ Notwendigkeit einer Massnahme**
Die KESB kommt zum Schluss, dass Herr Suter mit einer Beistandschaft geholfen werden muss. Die geeignete Art der Beistandschaft, die im Gesetz vorgesehen ist, wird besprochen und geplant. Geeignete Personen werden evaluiert und angefragt.
- Entscheid der KESB über die Massnahme**
Die KESB beurteilt den Sachverhalt (der zum Eingreifen geführt hat), den Verlauf der Abklärungen, die zur Verfügung stehenden Informationen und die Rechtslage. Dann fällt sie einen Entscheid bezüglich der zu treffenden Massnahme (in unserem Fall der Beistandschaft).
- ⑦ Mitteilung an die betroffene Person**
Der Entscheid der KESB wird Herrn Suter formell mit eingeschriebener Post zugestellt. Er enthält den Antrag und die Begründung, weshalb eine Massnahme getroffen wird, den Hinweis auf die angewendeten Gesetzesbestimmungen und die Rechtsmittelbelehrung.
- ⓐ ⑧ Annahme der Massnahme**
Herr Suter ist erleichtert, nimmt die Unterstützung an und kooperiert mit der KESB.
- ⓐ ⑨ Ablehnung der Massnahme**
Herr Suter ist nicht einverstanden, er will keine Unterstützung und lehnt das Eingreifen der KESB ab.
- ⓐ ⑩ Umsetzung**
Die Massnahme wird eingeleitet, d.h. ein Beistand wird ernannt, der im Interesse von Herrn Suter zu wirken beginnt.
- ⓐ ⑪ Beschwerde an gerichtliche Instanz**
Herr Suter ficht den Entscheid an und will eine neue Beurteilung des Falles.



2. Die Erwachsenenschutzbehörde

2.1 Wer sind die Mitglieder der Erwachsenenschutzbehörde?

Das neue Erwachsenenschutzgesetz schreibt vor, dass die Behördenmitglieder Fachleute aus verschiedenen Gebieten sein müssen. Die Kantone organisieren durch Gesetze und Verordnungen die Details und bezahlen das Fachpersonal.

Folgende Berufsgattungen müssen von Gesetzes wegen zwingend in der Erwachsenenschutzbehörde vertreten sein:

- Juristen
- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

Weitere Berufsleute werden bei Bedarf aus Fachdiensten beigezogen:

- Psychologen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Psychiater für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Fachleute Bereich Gesundheit
- Treuhänder, Buchhalter, kaufmännische Angestellte

Für den Kanton Zürich ist dies in § 4 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht geregelt:

§ 4. EG KESR ZH

1 In jedem Kreis besteht eine KESB mit mindestens drei Mitgliedern. Besteht eine KESB aus fünf oder mehr Mitgliedern, kann sie Abteilungen bilden.

2 Der KESB gehören zwingend Mitglieder mit Fachwissen in den Bereichen Recht und Soziale Arbeit an. Zusätzlich gehören der KESB Mitglieder an mit Fachwissen in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Gesundheit oder Treuhandwesen.

3 Zur Sicherstellung der Stellvertretung wird eine genügende Zahl von Ersatzmitgliedern ernannt, mindestens aber zwei. Als Ersatzmitglieder können auch die Mitglieder einer anderen KESB bezeichnet werden.



Diese Berufsleute arbeiten in Teams zusammen und bringen ihr jeweiliges Fachwissen ein. Auf diese Weise kann für Personen, die Hilfe benötigen, die bestmögliche Lösung gefunden werden. Man nennt dies ein «interdisziplinäres» Vorgehen. Es erfordert von den Fachleuten viel Feingefühl und die Offenheit, sich in die Sichtweise der anderen Kollegen hineinzu-denken. Ein Arzt «tickt» anders als ein Jurist, aber wenn beide in einem Fall am selben Strick ziehen, kann das für den Hilfesuchenden nur von Vorteil sein. Eine Lösung, die von verschiedenen Fachleuten gemeinsam erarbeitet wird, kann dem betroffenen Menschen eher gerecht werden, als wenn eine Einzelperson mit einseitigem Blickwinkel eine Massnahme erlässt. Bei komplizierten Fällen zieht die Erwachsenenschutzbehörde weitere spezialisierte Dienststellen bei wie zum Beispiel den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst hinzu. Wünschbar sind massgeschneiderte,

fachlich begründete Lösungen, die von politischen oder persönlichen Verflechtungen losgelöst sind (nicht wie es unter dem alten Recht vor allem in kleineren Gemeinden leider oft der Fall war).



2.2 Tätigwerden der Erwachsenenschutzbehörde

Sobald die Erwachsenenschutzbehörde von einem Ereignis Kenntnis erhält, werden die zuständigen Fachleute innerhalb der Behörde mit dem Fall betraut. Sie nehmen mit den Betroffenen Kontakt auf, um den Sachverhalt abzuklären. Wenn es dringend ist, kann die Erwachsenenschutzbehörde **vorsorgliche Massnahmen** ohne Anhörung erlassen. Damit soll verhindert werden, dass etwas Nachteiliges passiert, weil es länger dauern kann, bis eine **ordentliche Massnahme** verfügt wird. So kann zum Beispiel unverzüglich eine geeignete Person zur Betreuung einer Familie eingesetzt werden, um die überforderten Eltern zu entlasten, bevor wieder ein Kind

misshandelt wird. Oder die Erwachsenenschutzbehörde kann sofort das Bankkonto einer betagten Person sperren, wenn sie aufgrund einer Meldung den Verdacht hegt, dass diese Person von Dritten unter Druck gesetzt wird, um Geld abzuheben («Enkeltrick»).

Gegen eine vorsorgliche Massnahme kann man sich rechtlich mit einer Beschwerde zur Wehr setzen. Die Massnahme bleibt jedoch während des Verfahrens zum Schutz der Person in Kraft. Ansonsten könnte der Schutzzweck, der ja gerade darin besteht, dass die Massnahme sofort greift, vereitelt werden.

Art. 445 ZGB

1 Die Erwachsenenschutzbehörde trifft auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Sie kann insbesondere eine Massnahme des Erwachsenenschutzes vorsorglich anordnen.

2 Bei besonderer Dringlichkeit kann sie vorsorgliche Massnahmen sofort ohne Anhörung der am Verfahren beteiligten Personen treffen. Gleichzeitig gibt sie diesen Gelegenheit zur Stellungnahme; anschliessend entscheidet sie neu.

3 Gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann innert zehn Tagen nach deren Mitteilung Beschwerde erhoben werden.

Die Erwachsenenschutzbehörde ist von Gesetzes wegen verpflichtet, sich ein genaues Bild von der Situation zu machen.

Art. 446 ZGB

1 Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.

2 Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an.

3 Sie ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden.

4 Sie wendet das Recht von Amtes wegen an.

Deshalb ist der persönliche Kontakt der Behörde zu der betroffenen Person äusserst wichtig, diese soll und muss angehört werden. Der Anspruch darauf ist in der Bundesverfassung in Art. 29 garantiert ist. Man spricht im Juristendeutsch vom «Anspruch auf rechtliches Gehör».

Art. 29 BV

1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

3 Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Tipp

Es ist äusserst wichtig, der Einladung der Erwachsenenschutzbehörde zum persönlichen Gespräch Folge zu leisten. Ein von Anfang an guter, höflicher und kooperativer persönlicher Kontakt schafft gegenseitiges Vertrauen und erleichtert das weitere Vorgehen sehr.

Art. 447 ZGB

1 Die betroffene Person wird persönlich angehört, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint.

2 Im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung hört die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person in der Regel als Kollegium an.

Art. 448 ZGB

1 Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Erwachsenenschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.

2 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker und Hebammen sowie ihre Hilfspersonen sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Stelle sie auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat.

3 Nicht zur Mitwirkung verpflichtet sind Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Mediatorinnen und Mediatoren sowie ehemalige Beiständinnen und Beistände, die für das Verfahren ernannt wurden.

4 Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

Art. 449 ZGB

1 Ist eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich und kann diese nicht ambulant durchgeführt werden, so weist die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person zur Begutachtung in eine geeignete Einrichtung ein.

2 Die Bestimmungen über das Verfahren bei fürsorgerischer Unterbringung sind sinngemäss anwendbar.

3. Massnahmen der Erwachsenenschutz-behörde

(Die einzelnen Massnahmen werden hier nur kurz dargestellt, da sie Inhalt von weiteren Broschüren dieser Schriftenreihe sind.)



3.1 Erwachsenenschutzmassnahmen

- **Einschreiten der Erwachsenenschutz-behörde:** Bei gesetzlicher Vertretung im rechtsgeschäftlichen und/oder medizinischen Bereich im Fall von unklaren Vertretungsverhältnissen, Interessenkonflikten oder Selbstgefährdung der betroffenen Person.
- **Beistandschaft:**
 - **Begleitbeistandschaft:** Unterstützende und beratende Tätigkeit des Beistandes in der Personen- und Vermögenssorge. Die volle Handlungsfähigkeit der betroffenen Person bleibt bestehen. (Art. 394 ZGB)
 - **Vertretungsbeistandschaft:** Der Beistand vertritt eine Person bei bestimmten Handlungen (Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr), zu welchen diese nicht mehr selbst fähig ist. Keine oder teilweise Einschränkung der Handlungsfähigkeit. Die Massnahme kann auch gegen den Willen der Person greifen. (Art. 394 und 395 ZGB)
 - **Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung:** Besonderer Schutz des Vermögens durch (teilweise) Verfügungsbeschränkung der betroffenen Person, zusätzlich zur obigen Massnahme. (Art. 395 ZGB)
 - **Mitwirkungsbeistandschaft:** Einschränkung der Handlungsfähigkeit, das heisst der Beistand muss Rechtsgeschäfte des schutzbedürftigen, aber an sich noch urteilsfähigen Betroffenen

genehmigen, damit sie gültig sind. (Art. 396 ZGB)

- **Kombination von Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft:** Damit kann eine massgeschneiderte Lösung im Einzelfall verfügt werden. (Art. 397 ZGB)
- **Umfassende Beistandschaft:** Wird nur ausgesprochen, wenn eine Person besonderen Schutz und Fürsorge braucht oder gänzlich urteilsunfähig ist. Sie wirkt wie früher die Vormundschaft.

Keine Handlungsfähigkeit mehr, der Beistand vertritt die betroffene Person gänzlich. (Art. 398 ZGB)

- **geeignete Institution:** Bei psychischen Störungen oder geistiger Behinderung, zum Schutz der betroffenen Person, wenn keine andere Möglichkeit besteht. (Art. 426 ZGB)

3.2 Kindesschutzmassnahmen

- **Geeignete Massnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls:** Zum Beispiel bei Vernachlässigung von Kindern oder bei Kindsmisshandlungen. (Art. 307 – 317; 324 und 325 ZGB)
- **Beistandschaft im Allgemeinen, Erziehungsbeistandschaft:** Bei familiären Problemen, insbesondere bezüglich des Besuchsrechts oder des Unterhalts. Beratung und Unterstützung der Familie und des Kindes. (Art. 308 ZGB)
- **Prozessbeistandschaft für das Kind im Trennungs- oder Scheidungsprozess der Eltern:** Vor allem um Fragen der elterlichen Sorge oder des Besuchsrechts abzuklären und einzusetzen. (Art. 146 ZGB)
- **Vertretungsbeistandschaft:** Bei Interessenkollisionen des Kindes mit denjenigen der Eltern. (Art. 392 ZGB)
- **Verwaltung des Kindesvermögens:** Falls dieses gefährdet ist, zum Beispiel wenn sich die Eltern beim Bankkonto des Kindes bedienen, um Schulden abzubezahlen. (Art. 325 ZGB)
- **Aufhebung der elterlichen Obhut:** Fremdplatzierung des Kindes in eine Pflegefamilie oder in ein Kinderheim, die elterliche Sorge bleibt aber erhalten. (Art. 310 ZGB)
- **Entziehung der elterlichen Sorge:** Die Eltern dürfen ihre Elternrechte nicht mehr ausüben, der Beistand tritt gänzlich an ihre Stelle. (Art. 311 und 312 ZGB)

3.3 In welcher Form werden Massnahmen erlassen?

Eine Massnahme wird in Form eines Entscheids erlassen (manchmal auch «Verfügung» oder «Beschluss» genannt). Ein Entscheid ist ein Schriftstück, das verschiedene Abschnitte enthält:

- **Basisangaben**

Datum des Entscheids, Besetzung der Behörde/des Gerichts (Namen der Mitwirkenden), genaue Personalien der betroffenen Person.

- **Inhalt des Massnahmenentscheids**

Am Anfang steht die sogenannte Prozessgeschichte, d. h. es werden die einzelnen Schritte im Rahmen des Verfahrens aufgeführt bzw. die Reihenfolge und Kurzinhalte der Eingaben von Parteien oder Behörden. Danach folgt der rechtlich bedeutsame Sachverhalt, d. h. die Geschichte der betroffenen Person.

- **Erwägungen**

Im nächsten Abschnitt wird rechtlich anhand der einschlägigen Gesetzesartikel begründet, weshalb aufgrund des Sachverhalts eine bestimmte Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme erforderlich ist.

- **Beschluss**

Dann wird der Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde in Form eines Beschlusses zusammengefasst: Die angeordnete Massnahme wird genannt (z. B. eine umfassende Beistandschaft oder eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung wie in unserem Beispiel von Jack Suter) sowie allfällige Nebenbestimmungen.

- **Kosten**

Die Kosten werden je nach Ausgang des Verfahrens der betroffenen Partei überbürdet oder auf die Staatskasse genommen.

- **Rechtsmittelbelehrung**

Zuerst wird aufgeführt, welchen Personen und Amtsstellen der Entscheid mitgeteilt wird. Danach erfolgt die sogenannte «Rechtsmittelbelehrung», d. h. es wird darüber informiert, was eine betroffene Person unternehmen muss, wenn sie mit dem Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde nicht einverstanden ist.

4. Beschwerde gegen eine Massnahme der Erwachsenenschutzbehörde

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die übergeordnete Instanz gegen einen Entscheid der Erwach-

senenschutzbehörde zu wehren. Doch da stellen sich sogleich wichtige erste Fragen:

4.1 Soll man einen Entscheid akzeptieren?

Es gibt gute Gründe, sich nicht zu wehren und eine Massnahme anzunehmen. Es geht der Erwachsenenschutzbehörde beim Erlass von Massnahmen nicht einfach darum, die Handlungsfähigkeit einer Person einzuschränken. Wenn die Behörde eine Massnahme erlässt, hat sie meist triftige Gründe. Es geht ihr darum, eine Person, die nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten korrekt und zuverlässig zu regeln und daher in Schwierigkeiten gerät, zu schützen. Wenn jemand beispielsweise seine Rechnungen nicht mehr regelmässig bezahlt, werden Mahnungen und schliesslich Beteiligungen zugestellt. Dies kann ernsthafte Folgen haben wie den Verlust der Wohnung (Kündigung) oder eine Pfändung von Gegenständen und Guthaben (Lohn). Daher ist es sinnvoll, wenn die Erwachsenenschutzbehörde einen Beistand ernennt, der die Zahlungen überwacht oder sogar selbst erledigt. In einem solchen Fall sollte man die Massnahme akzeptieren. Wenn die betroffene Person gut mit der

Erwachsenenschutzbehörde zusammenarbeitet, kann die Massnahme später der verbesserten Situation angepasst und entsprechend «entschärft» werden. Eine gute Kommunikation ist dabei das Wichtigste.



4.2 Wann soll man sich gegen einen Entscheid wehren?

Sich gegen einen Entscheid über eine Massnahme zu wehren macht nur Sinn, wenn diese unangemessen, unverhältnismässig oder nicht gesetzmässig ist. Ob dies zutrifft, ist oft eine heikle juristische Frage und die Grenzen sind fließend. Es empfiehlt sich, eine Anwältin oder einen Anwalt beizuziehen, wenn man sich nicht sicher ist. Denn nicht jede Massnahme, die einem nicht passt, erfüllt tatsächlich die Kriterien der Unangemessenheit, Unverhältnismässigkeit oder Rechtswidrigkeit.

Grundsätzlich muss man sich gut überlegen, ob man gegen eine Massnahme

eine Beschwerde einreichen will, denn jedes Gerichtsverfahren, wozu auch das Beschwerdeverfahren im Erwachsenenschutzrecht zählt, ist sehr belastend. Das Verfahren zieht sich in die Länge und der endgültige Entscheid lässt lange auf sich warten. Man erhält immer wieder Briefe, die unter Umständen Unerfreuliches enthalten, und auf die man termingerecht antworten muss (innert 30 bzw. 10 Tagen). Man muss sich auch persönlich mit der Behörde und dem Gericht auseinandersetzen und oft unangenehme Gespräche führen. Eine Beschwerdeschrift selbst zu verfassen oder die Anwältin/den Anwalt

zu instruieren, ist sehr zeitaufwändig. Zudem kostet ein Beschwerdeverfahren viel Geld (Gebühren, Anwaltskosten). Nur mittellose Betroffene können unentgeltlich prozessieren, und dies auch nur, wenn der Fall nicht als aussichtslos gilt. Ob dies zutrifft, darüber entscheidet das Gericht (die Beschwerdeinstanz), das heisst zuerst muss die (schwierige) Frage geklärt werden, wie gross die Chancen auf Erfolg überhaupt sind.

Um vor Gericht streiten zu können, muss man also psychisch belastbar sein, ganz

gleich ob mit oder ohne Rechtsvertretung. Ist der Betroffene selbst urteilsunfähig und versteht nicht, was geschieht, müssten seine Angehörigen das Verfahren einleiten. Sind sie bereit, diese Belastung auf sich zu nehmen?

Damit will nicht gesagt sein, dass man sich nicht gegen ein begründbares Unrecht wehren soll. Aber die «Risiken und Nebenwirkungen» sind wie bei der Einnahme eines starken Medikaments in die Überlegung einzubeziehen.

4.3 Wie und wo ist das Beschwerdeverfahren geregelt?

Das Beschwerdeverfahren gegen eine Massnahme der Erwachsenenschutzbehörde ist in den Artikeln 450 – 450g des Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt. Für die

einzelnen Verfahrensabschnitte wie den Schriftenwechsel und das Beweisverfahren gilt die Zivilprozessordnung (ZPO).

Art. 450f ZGB

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen.

Zum Teil werden auch kantonale Bestimmungen angewendet. Es kommt darauf an, wie der einzelne Kanton sein Verfahren im Erwachsenenschutzrecht im Detail geregelt hat (siehe Kantonale Einführungsgesetze zum Erwachsenenschutzrecht). Das Ineinandergreifen der einzelnen Gesetzesbestimmungen ist ziemlich kompliziert und bereitet auch den Profis, den Juristen, viel Kopfzerbrechen. Wir haben daher versucht, das Verfahren in seinen Grundzügen

möglichst übersichtlich und einfach darzustellen. Spezialfälle können hier nicht behandelt werden und gehören in die Hände von Fachleuten, sprich Anwältinnen und Anwälten.

Im Folgenden sind die Bestimmungen abgedruckt, die das Beschwerdeverfahren beim zuständigen Gericht regeln, zum Beispiel das Bezirksgericht oder im Kanton Zürich der Bezirksrat:

Art. 450 ZGB

1 Gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden.

2 Zur Beschwerde befugt sind:

1. die am Verfahren beteiligten Personen;
2. die der betroffenen Person nahestehenden Personen;
3. Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben.

3 Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 450a ZGB

1 Mit der Beschwerde kann gerügt werden:

1. Rechtsverletzung;
2. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts;
3. Unangemessenheit.

2 Ferner kann wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung Beschwerde geführt werden.

Art. 450b ZGB

1 Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage seit Mitteilung des Entscheids. Diese Frist gilt auch für beschwerdeberechtigte Personen, denen der Entscheid nicht mitgeteilt werden muss.

2 Bei einem Entscheid auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids.

3 Wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Art. 450c ZGB

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt.

Art. 450d ZGB

- 1 Die gerichtliche Beschwerdeinstanz gibt der Erwachsenenschutzbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung.
- 2 Statt eine Vernehmlassung einzureichen, kann die Erwachsenenschutzbehörde den Entscheid in Wiedererwägung ziehen.

Art. 450e ZGB

- 1 Die Beschwerde gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung muss nicht begründet werden.
- 2 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt.
- 3 Bei psychischen Störungen muss gestützt auf das Gutachten einer sachverständigen Person entschieden werden.
- 4 Die gerichtliche Beschwerdeinstanz hört die betroffene Person in der Regel als Kollegium an. Sie ordnet wenn nötig deren Vertretung an und bezeichnet als Beistand oder Beiständin eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.
- 5 Sie entscheidet in der Regel innert fünf Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde.

Art. 419 ZGB

Gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands oder der Beiständin sowie einer Drittperson oder Stelle, der die Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat, kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person und jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse hat, die Erwachsenenschutzbehörde anrufen.

Art. 445 ZGB

- 3 Gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann innert zehn Tagen nach deren Mitteilung Beschwerde erhoben werden.

4.4 Ablauf eines Beschwerdeverfahrens

Im Folgenden wird anhand einer schematischen Darstellung ein Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufge-

führt. Die KESB will bei diesem Beispiel für Herrn Jack Suter eine Beistandschaft errichten, womit er nicht einverstanden ist.

Beschwerde an die gerichtliche Instanz

Entscheid der KESB über eine Massnahme

Herr Jack Suter soll einen Beistand erhalten. Er will dies nicht.

Beschwerde kann erhoben werden gegen:

Handlungen des Beistandes	Entscheide der KESB	Vorsorgliche Massnahmen der KESB	Fürsorgerische Unterbringung
Art. 419 ZGB	Art. 450 b Abs. 1 ZGB	Art. 450b Abs. 2 ZGB	Art. 445 Abs. 3 ZGB

Beschwerde kann erhoben werden durch:

Die direkt betroffene Person, hier Herr Jack Suter	Eine nahestehende Person wie Ehefrau oder erwachsene Kinder	Eine Person mit rechtlich geschütztem Interesse wie ein Geschäftspartner oder Gesellschafter
--	---	--

Schriftliche, begründete Beschwerde bei Vorsorglicher Massnahme innert 30 Tagen, bei Fürsorgerischer Unterbringung innert 10 Tagen Art. 450b ZGB

Herr Suter kann eine Beschwerde allein oder zusammen mit seiner Familie verfassen oder eine Anwältin/einen Anwalt damit beauftragen. Äusserst wichtig ist die Einhaltung der vorgegebenen Frist, sonst geht das Gericht auf die Beschwerde gar nicht ein.

Beschwerdegründe

Art. 450a ZGB

In der Beschwerdeschrift muss klar zum Ausdruck kommen, was Herr Suter am Entscheid der KESB falsch findet, zum Beispiel:

Rechtsverletzung: Das Gesetz wurde falsch angewendet.

Unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung: Die KESB hat nicht alle wichtigen Personen befragt oder alle ärztlichen Berichte berücksichtigt.

Unangemessenheit der Massnahme: Die Massnahme geht viel zu weit, Herr Suter ist gar nicht so schlecht dran.

Rechtsverweigerung (hier ist jederzeit eine Beschwerde möglich, ohne Frist): Die KESB hat auf frühere Briefe und Mitteilungen von Herrn Suter nicht reagiert.

Rechtsverzögerung (hier ist jederzeit eine Beschwerde möglich, ohne Frist): Das Verfahren dauert «ewig», viele Monate vergehen ohne eine behördliche Reaktion.

Die Beschwerde kann eine aufschiebende Wirkung haben

Art. 450c ZGB

Eine aufschiebende Wirkung bedeutet, dass eine Massnahme nicht vollzogen werden kann, solange das Beschwerdeverfahren hängig ist. Die aufschiebende Wirkung wird jedoch häufig aufgehoben, wenn die Zeit wie bei vorsorglichen Massnahmen drängt, d. h. wenn während der Dauer des Verfahrens die Gefahr einer Gefährdung besteht, falls die KESB nicht sofort handeln und eingreifen kann.

Vernehmlassung durch die KESB

Art. 450d ZGB

Die Beschwerdeinstanz gibt der KESB Gelegenheit, sich zu ihrem Entscheid zu äussern.

Wiedererwägung durch die KESB

Art. 450d ZGB

Die KESB kann ihren Entscheid überdenken und ändern.

Entscheid der Beschwerdeinstanz

<p>Bestätigung des Massnahmenentscheids der KESB Die Massnahme wird rechtskräftig und Herr Suter bekommt einen Beistand.</p> <p>Vollstreckung des Massnahmenentscheids Der Beistand beginnt zu wirken.</p>	<p>Aufhebung des Massnahmenentscheids der KESB Die Massnahme fällt dahin oder wird nicht durchgeführt, Herr Suter bekommt KEINEN Beistand.</p> <p>Alles bleibt wie es war! Herr Suter kann weiterhin selbständig schalten und walten.</p>
--	---

5. Wichtige Details zum Beschwerdeverfahren

5.1 Zustellung des Entscheids, Fristberechnung und Akteneinsicht

Zustellung und Entgegennahme des Entscheids

Tipps

- Eingeschriebene Briefe immer entgegennehmen und sofort lesen. Das Nichtabholen oder die Verweigerung der Annahme kann unangenehme Folgen haben, denn nach Ablauf des auf dem Abholzettel der Post vermerkten Datums gilt der Brief offiziell als zugestellt und entfaltet seine rechtliche Wirkung. Die Fristen beginnen zu laufen und Massnahmen werden wirksam, ohne dass man davon Kenntnis hat.
- Wenn man in die Ferien geht und mit der Zustellung heikler Post rechnen muss, sollte man unbedingt die Behörde oder das Gericht über die Abwesenheit informieren und darum ersuchen, dass in der fraglichen Zeitspanne keine Zustellungen erfolgen, die eine Frist auslösen. Es ist heikel, der Post den Auftrag «Post zurückbehalten» zu erteilen. Grundsätzlich laufen die Fristen dann gleich wie bei einem eingeschriebenen Brief. Damit soll verhindert werden, dass jemand der Post einen solchen Auftrag erteilt, um Zeit zu gewinnen. Macht man Ferien in der Schweiz, kann man sich die Post ans Feriendomizil umleiten lassen und verpasst so keine wichtigen Zustellungen.



Bis wann muss man eine Beschwerde einreichen?

Grundsatz: Innert 30 Tagen nach der Zustellung des Massnahmenentscheids der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Ausnahme: Innert 10 Tagen bei Vorsorglichen Massnahmen (VM) und Fürsorgeischer Unterbringung (FU), weil dies dringende und sehr einschneidende Massnahmen sind!

Wie berechnet man die Fristen?

Die Frist beginnt am Tag nach Eingang des Entscheids, den der Postbote als eingeschriebenen Brief zugestellt hat. Der Tag der Zustellung zählt also nicht, die Frist läuft erst ab dem nächsten Tag!

Fällt das Ende einer Frist, also der 30. bzw. der 10. Tag, auf einen Samstag, Sonntag oder einen eidgenössischen Feiertag (Ostern, Pfingsten, 1. August, Weihnachten usw.), läuft die Frist erst am darauffolgenden Werktag ab.

Tipps

- Um sicher zu sein, dass man eine Frist einhält, sollte man diese für sich persönlich um einige Tage verkürzen und dieses vorgezogene Datum in die Agenda eintragen. Hat man falsch gezählt oder kommt etwas Unvorhergesehenes dazwischen, bleibt einem dann immer noch ein Zeitpuffer!
- Man sollte die Beschwerde frühzeitig schreiben, damit man noch Argumente einfügen kann, die einem später in den Sinn kommen. Und ohne Zeitdruck passieren auch weniger Fehler.
- Um genau zu wissen, weshalb ein Beschluss erlassen wurde, genügt es oft nicht, nur die Erwägungen zu lesen. Man sollte auch die dem Beschluss zugrunde liegenden Akten (Gutachten, Berichte von Amtsstellen, Briefe usw.) einsehen. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Akteneinsicht. Mit kurzem Schreiben an die Erwachsenenschutzbehörde ersucht man um Zustellung von Kopien oder man vereinbart einen Termin, um das Dossier persönlich auf dem Büro der Erwachsenenschutzbehörde einzusehen. Dort darf man Notizen machen oder Kopien erstellen, allenfalls gegen eine Gebühr.

Oktober			2014		
Mi	1	0	Eingang KESS-Beschluss Post	Mi	
Do	2	1	Beginn der Frist	Do	
Fr	3	2		Fr	
Sa	4	3		Sa	
So	5	4	Analyse Beschluss	So	
Mo	6	5		Woche 41	Mo
Di	7	6		Argumente / Belege	Di
Mi	8	7	Sammeln	Mi	
Do	9	8		Do	
Fr	10	9		Fr	
Sa	11	10		Sa	
So	12	11		So	
Mo	13	12		Mo	
Di	14	13		Di	
Mi	15	14		Mi	
Do	16	15	Welternährungstag	Do	
Fr	17	16		Fr	
Sa	18	17	Beschwerde verfassen	Sa	
So	19	18		So	
Mo	20	19		Woche 43	Mo
Di	21	20		Di	
Mi	22	21		Mi	
Do	23	22		Do	
Fr	24	23	Tag der Vereinten Nationen	Fr	
Sa	25	24		Sa	
So	26	25	Beginn der Winterzeit	So	
Mo	27	26		Mo	
Di	28	27	Reservetage	Di	
Mi	29	28		Mi	
Do	30	29		Do	
Fr	31	30	Lehler Tag der Frist Versand Beschlüsse	Fr	

Die Wahrheit wird im Streit geboren. (Sprichwort aus Georgien)

unicef

Art. 449b ZGB

1 Die am Verfahren beteiligten Personen haben Anspruch auf Akteneinsicht, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

2 Wird einer am Verfahren beteiligten Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so wird auf dieses nur abgestellt, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis gegeben hat.

Besondere Regeln für die Aktenaufnahme gelten bei der Anhörung von Kindern im Kinderschutzrecht. Hier wird nur ein Protokoll erstellt, das die Schlussergebnisse festhält. Die Eltern erfahren bei einer Akteneinsicht nur eine Zusammenfassung und keine Ein-

zelheiten des Gesprächs. Dies ist im Gesetz so geregelt, damit die Kinder sich offen und ohne Hemmungen äussern können. Sie müssen keine Angst vor allfälligen negativen Reaktionen der Eltern haben, weil diese ihre detaillierten Aussagen erfahren könnten.

Art. 314a ZGB

1 Das Kind wird durch die Kinderschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

2 Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert.

3 Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

Ist eine Fristerstreckung möglich?

Gesetzliche Fristen kann man nicht erstrecken, egal ob man krank ist oder abwesend. Nur in ganz schlimmen Fällen kann man die sogenannte «Wiederherstellung

der Frist» beantragen, z. B. wenn jemand einen Herzinfarkt hat, nicht mehr ansprechbar ist und dann mehrere Wochen im Spital liegt. Die Beschwerdeinstanz muss dazu ihre Einwilligung geben.

5.2 Besonderheiten bei einer Beschwerde gegen die Fürsorgerische Unterbringung

Bei einer Beschwerde gegen die Fürsorgerische Unterbringung gelten einige Besonderheiten, weil es sich um eine sehr einschneidende Massnahme handelt:

- Die Beschwerdefrist beträgt nur 10 Tage.
- Es ist keine Begründung nötig, es genügt die Bemerkung: «Ich will aus der Klinik raus!»
- Es gibt keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die verordnete Massnahme sofort wirkt, auch wenn eine Beschwerde dagegen erhoben wurde. Denn es macht keinen Sinn, eine betroffene Person aus der Klinik zu entlassen, um sie dann kurz darauf wieder einzuweisen.

Im Gegenzug wird das Verfahren abgekürzt.

- Bei psychischen Störungen muss ein Gutachten erstellt werden.
- Die Anhörung der betroffenen Person findet vor dem Kollegium, also der gesamten Instanz statt und nicht nur vor einem einzelnen Richter.
- Eine unerfahrene Person bekommt für das Beschwerdeverfahren einen Prozessbeistand.
- Der Entscheid der Beschwerdeinstanz muss innerhalb von fünf Arbeitstagen erfolgen.

6. Grundsätzliches zur Beurteilung einer Beschwerde durch das Gericht (Beschwerdeinstanz)

Die Beschwerdeinstanz (das Gericht oder der Bezirksrat) prüft nach Eingang der Beschwerde den Fall umfassend, also von Amtes wegen, und fällt einen eigenen Entscheid. Dabei kann sie auch weiter gehen als die Erwachsenenschutzbehörde und eine strengere Massnahme verhängen, wenn sie es für angebracht hält. Dies ist eine Besonderheit des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Damit soll gewährleistet werden, dass alle Aspekte eines Falles berücksichtigt werden. Jedes Beschwerde- oder Rechtsmittelverfahren birgt hier also ein gewisses Risiko, dass das Ergebnis schlechter ausfällt und eine noch weiterreichende Massnahme verhängt wird. Dies muss man sich immer vor Augen halten, wenn man sich gegen einen Beschluss der Erwachsenenschutzbehörde wehren will.

Ist die Situation unsicher, ein sogenannter Grenzfall, und eine Beschwerde hat wenig Aussicht auf Erfolg oder könnte sogar zu einem schlechteren Gesamtergebnis führen, lohnt es sich deshalb, die Massnahme zu akzeptieren und abzuwarten, wie sich alles entwickelt. Es kann ja durchaus sein, dass sich die persönliche Krise abschwächt und die Massnahme mit der Zeit nicht mehr nötig ist. Dann kann man einen Antrag auf Abänderung oder gar Aufhebung der Massnahme an die Erwachsenenschutzbehörde stellen. Allerdings muss man eine gewisse Zeit warten, denn die Erwachsenenschutzbehörde ändert ihre Entscheide nicht alle paar Wochen.

Im Bereich des Kindesschutzes sind die Behörden sehr streng. Das Kindeswohl steht an vorderster Stelle, die allfällige Frustration der Eltern wird dabei in Kauf genommen. Eine Beschwerde hat darum nur in wirklich schwer wiegenden Fällen einen Sinn. Besser ist es, mit den Behörden zu kooperieren, damit sich die Fachleute überzeugen können, dass nach einer gewissen Zeit die Massnahme nicht mehr nötig ist. Eine drogensüchtige, arbeitslose und alleinerziehende Mutter zum Beispiel, die die Termine mit der Sozialarbeiterin nicht einhält, immer wieder rückfällig wird und auf den Drogenstrich geht, hat keine Chancen, das entzogene und anderweitig untergebrachte Kind zurückzubekommen. Gelingt ihr aber ein Entzug und arbeitet sie mit den Kindesschutzbehörden zusammen, kann sie das Kind immer häufiger zu sich nehmen und eines Tages wird vielleicht sogar der Obhutsentzug aufgehoben. In diesem Beispiel wäre ein Beschwerdeverfahren eher kontraproduktiv. Es sei denn, der Beschluss der Kindesschutzbehörde würde klar gegen das Gesetz verstossen oder wäre völlig unverhältnismässig. Dann empfiehlt es sich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Grundsätzlich muss man sich bewusst sein, dass ein Verfahren, in dem Kinder involviert sind, für alle Beteiligten sehr belastend ist.

7. Zusammenfassung der wichtigsten Punkte für das Verfassen einer Beschwerde

- Behördliche und eingeschriebene **Sendungen immer entgegennehmen.**
- Falls ein Verfahren läuft, **Abwesenheiten** der Behörde **melden** oder Zustellungsempfänger bestimmen bzw. Post nachsenden lassen. Gefahr der Fristversäumnis!
- Wenn ein Entscheid eintrifft, sofort das **Dispositiv** (die Zusammenfassung) **und die Rechtsmittelbelehrung lesen.**
- Die **Frist berechnen** und **in die Agenda eintragen** (minus 4 Tage Reserve).
- Den **ganzen Text**, insbesondere die Erwägungen, **genau durchlesen.**
- **Akteneinsicht verlangen.** Mit kurzem Schreiben an die Instanz, welche den anzufechtenden Entscheid erlassen hat.
- **Fragen stellen:** Stimmt das? Was stört mich? Kann ich meine Einwände beweisen? Kann ich mich selbst wehren oder brauche ich fachmännische Hilfe (SozialarbeiterIn, Anwältin/Anwalt)? Oder könnte ich mit dieser Massnahme auch leben?
- Allenfalls um eine **Beratung innerhalb der Familie** ersuchen.
- Wenn eine **Anwältin/ein Anwalt** benötigt wird, dann **sofort Hilfe anfordern** und nicht erst kurz vor Ablauf der Frist. Man findet sonst nur noch schwer eine gute Vertretung, denn die seriöse Behandlung eines solchen Falles erfordert seine Zeit. (Zu den Kosten siehe Kapitel 12.)
- Man sollte sich die Frage stellen, ob es vielleicht auch **andere Lösungsmöglichkeiten** gibt.
- **Mögliche Anträge, die man stellen kann:** Aufhebung des ganzen Beschlusses, teilweise Aufhebung des Beschlusses (nur einzelne Teile, Teilmassnahmen), Antrag auf andere (mildere) Massnahme.
- **Beweismittel sammeln:** Briefe, Belege, Zeugen, ärztliche Gutachten. Eventuell Gegengutachten zu einem bereits durch die Erwachsenenschutzbehörde gestellten (negativen) Gutachten verlangen.
- **Kopien der schriftlichen Beweismittel** (Beilagen) für sich selber anfertigen und zusammen mit den Beschwerdeunterlagen aufbewahren.
- **Beilagenverzeichnis anfertigen**, d. h. die Beilagen in der Reihenfolge ihrer Erwähnung nummerieren und auflisten.
- Sich mit dem Schreiben der Beschwerde **genug Zeit** lassen, natürlich **innerhalb der gesetzten Frist.** (Oft kommen plötzlich noch gute Ideen, wenn man ganz entspannt ist. Wenn die Beschwerde einmal abgeschickt ist, kann man kaum noch innert Frist eine Nachbesserung mit neuen Argumenten nachreichen.)
- Eine **minimale Begründung** ist nötig, selbst wenn diese nur kurz ist. (Es geht nicht, innerhalb der Frist nur Beschwerde zu erheben und anzukündigen, die Begründung werde nachgereicht.)
- **Übersichtliche und klare Darstellung**, keine weitschweifigen Ausführungen.
- **Beschwerdeschrift eigenhändig unterzeichnen.**
- **Kopie der Beschwerde für sich selbst erstellen.** Zusammen mit den Kopien der Beweismittel griffbereit versorgen.
- Die **Beschwerde an die in der Rechtsmittelbelehrung angegebene Stelle (Rechtsmittelinstanz) adressieren**, im Zweifel nachfragen.

- Die **Beschwerde schriftlich im Doppel** und als **ingeschriebene Sendung** bei der Post aufgeben, mit Beilagen und Beilagenverzeichnis. Kein Fax oder SMS.
 - **Postquittung aufbewahren.** Dies ist wichtig für den Beweis, dass die Beschwerdefrist eingehalten wurde.
 - Wichtig für **Personen, die sich in einem Alters- und Pflegeheim oder in einer Klinik befinden:** Die Heim- oder Klinikleitung muss alle Briefe abschicken, also auch eine Beschwerde. Und sie muss die eingehende Post dem Bewohner oder einer von ihm bezeichneten Kontaktperson unverzüglich aushändigen.
- Sinngemäss gelten diese Ausführungen für alle Beschwerdeverfahren, also auch im allgemeinen Verwaltungsrecht oder im Sozialversicherungsrecht. Für Zivilprozesse hingegen gelten zusätzlich besondere Regeln, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

8. Vorlage für eine Beschwerdeschrift

Adresse der Beschwerdeinstanz (Gemäss Rechtsmittelbelehrung)

Adresse der Beschwerdeführer/in

Ort und Datum

Betreffend Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Nr..... vom (Datum) «angefochtener Beschluss»

BESCHWERDE

Anträge: Der angefochtene Entscheid/der angefochtene Beschluss sei vollumfänglich aufzuheben

Dispositiv Ziffer sei aufzuheben.

Die Kosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.

Begründung:

Allgemein: «Ich bin nicht einverstanden mit dem Inhalt des angefochtenen Entscheids/Beschlusses, weil...»

Im Detail: Ich bin nicht einverstanden mit den folgenden Ziffern der Erwägungen des angefochtenen Beschlusses: 1.; 3.; 4. Ausführen, was nicht zutrifft. Hinweis auf Rechtsverletzung, Unverhältnismässigkeit. Hinweis auf die jeweiligen schriftlichen Beweismittel.

Schlussfloskel: «Aus all den erwähnten Gründen ersuche ich um Gutheissung der Beschwerde, um Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen.»

Mit vorzüglicher Hochachtung

Jack Suter

«Beilagen erwähnt» oder «Beilagen siehe separates Verzeichnis»

9. Soll man eine abgewiesene Beschwerde an die obere Instanz weiterziehen?

Das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde oder die erstinstanzliche Beschwerde an das Bezirksgericht (Kanton Zürich: an den Bezirksrat), kann in vielen Fällen von den Betroffenen selbst geführt werden. Allenfalls gilt das auch für den Weiterzug an die zweite Instanz (Obergericht/Kantonsgericht). Grundvoraussetzung ist allerdings, dass die Person fähig ist, sich schriftlich korrekt auszudrücken. Ansonsten kann man mit Hilfe von vertierten Angehörigen oder Freunden eine Beschwerde schreiben. Man muss sich aber bewusst sein, dass es sich um einen prozessualen Schritt handelt und das Verfahren streng gesetzlich geregelt ist. Herr Suter kann im Nachhinein nicht einfach beim Gericht anrufen und sagen, jetzt sei ihm noch eingefallen, dass die Nachbarin ihn angezeigt habe, weil er kürzlich mit ihr Streit hatte, und sie ihn auf diese Art blossstellen wollte. Diesen Umstand hätte er sich bereits beim Schreiben der Beschwerde überlegen und formulieren müssen. Würde das Gericht solche nachträglichen Einwände, die aus Unsorgfalt nicht schon früher vorgebracht wurden, zulassen, würde ein Verfahren nie zum Ende kommen. Auch wenn das Gericht den Fall von Amtes wegen untersuchen muss, sollte man nicht einfach darauf vertrauen, dass es tatsächlich alle relevanten Fakten erhebt. Deshalb ist es sehr ratsam, selbst dafür zu sorgen, dass alle Fakten auf den Tisch kommen, denn niemand kennt den eigenen Fall besser als die/der Betroffene.

Ein weiteres Argument dafür, dass man selbst sämtliche wichtigen Belege zusammenstellt und alles zusammen gleichzeitig mit der Beschwerde einreicht ist Folgendes: Wenn ein Betroffener absolut unsorgfältig vorgeht, keine Belege einreicht und immer wieder verspätet Sachverhalte vorbringt, die er schon lange gewusst hat, wirft dies ein schlechtes Licht auf den Beschwerdeführer. Das tröpfchenweise Einbringen von Argumenten und Fakten sowie chaotische Rechtsschriften helfen nicht gerade, das Gericht davon zu überzeugen, dass der Beschwerdeführer noch alles im Griff hat und keine Massnahme benötigt. Schreibt jedoch ein Betroffener eine gut strukturierte Beschwerdeschrift und gibt alle im gegebenen Zeitpunkt vorhandenen Beweismittel korrekt an, macht das beim Gericht schon zu Beginn einen guten Eindruck. Die psychologische Wirkung auf das Gericht ist nicht zu unterschätzen!

Anders sieht es aus, wenn sich in der Zeitspanne, während der das Verfahren läuft, etwas völlig Neues ereignet, zum Beispiel wenn sich der Gesundheitszustand der/des Betroffenen plötzlich stark verändert, sei es im positiven oder negativen Sinn. Solche neuen Tatsachen werden bis zur Beschlussfassung berücksichtigt, denn es soll ein Beschluss ergehen, der die aktuelle Lage widerspiegelt.

Vorsicht beim Prozessieren gilt aber, wenn ein Verfahren letztinstanzlich an das Bundesgericht in Lausanne weitergezogen wird. Der Beschwerdeführer kann dann nicht mehr alle Einzelheiten des Falles nochmals zur Diskussion stellen, ausser sie wurden willkürlich ausser Acht gelassen. Vor dieser höchsten Instanz geht es nur noch um reine Rechtsfragen. Da ist fachmännische Hilfe gefragt. Es lohnt sich daher, sich bei einer Fachstelle (je nach Fall Pro Infirmis, Pro Senectute,

Elternberatungsstellen usw.) oder bei einem (spezialisierten) Anwaltsbüro zu erkundigen. Über die kantonalen Anwaltsverbände erhält man die Adressen von Anwältinnen und Anwälten. Auch hier gilt: Nicht bis kurz vor Fristablauf zuwarten. Gute Anwältinnen und Anwälte stehen nicht auf Abruf zur Verfügung. Das Verfassen einer soliden und aussichtsreichen Rechtsschrift ist eine anspruchsvolle Arbeit und braucht seine Zeit!



Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Bundesgericht als letzte Instanz

Das Bundesgericht prüft, ob die Vorinstanz aufgrund der vorgelegten Fakten das Gesetz richtig, verhältnismässig und angemessen angewendet hat. Man kann grundsätzlich keine neuen Tatsachen mehr vorbringen. Es findet eine reine Rechtsprüfung statt.

Art. 99 BGG

1 Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt.

2 Neue Begehren sind unzulässig.

Art. 105 BGG

1 Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat.

2 Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht.

Obergericht/Kantonsgericht als 2. Beschwerdeinstanz

Diese 2. Instanz beurteilt das Urteil der 1. Instanz, des Bezirksgerichts/Bezirksrats. Hat diese 1. Instanz die Massnahme der KESB aufgrund des Lebenssachverhalts (der konkreten Ereignisse) zu Recht oder zu Unrecht als gesetzmässig, verhältnismässig und angemessen beurteilt? Möglichst alle bisher bekannten Tatsachen einbringen. Und es können neue, vorher nicht bekannte Tatsachen vorgebracht werden.

Art. 229 ZPO Neue Tatsachen und Beweismittel

3 Hat das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, so berücksichtigt es neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung.

Bezirksgericht/Bezirksrat als 1. Beschwerdeinstanz

Hier wird der Beschluss der KESB überprüft: Ist die Massnahme aufgrund des Lebenssachverhalts (der konkreten Ereignisse) gesetzmässig, verhältnismässig und angemessen? Möglichst alle bisher bekannten Tatsachen einbringen. Und es können neue, vorher nicht bekannte Tatsachen vorgebracht werden.

Art. 229 ZPO

3 Hat das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, so berücksichtigt es neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Diese beschliesst eine Massnahme aufgrund eines Lebenssachverhaltes (des konkreten Ereignisses). Diese Massnahme muss gesetzmässig, verhältnismässig und angemessen sein. Die KESB kann ihren Beschluss in Wiedererwägung ziehen.

10. Vollstreckung eines Massnahmenentscheids

10.1 Was ist eine Vollstreckung?

Wenn ein Entscheid rechtskräftig wird, muss er in die Tat umgesetzt werden (Art. 450g ZGB). Rechtskräftig wird ein Entscheid, wenn kein Rechtsmittel

(Beschwerde) dagegen erhoben oder eine Beschwerde abgewiesen wurde oder wenn kein weiteres Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht.

Art. 450g ZGB

1 Die Erwachsenenschutzbehörde vollstreckt die Entscheide auf Antrag oder von Amtes wegen.

2 Hat die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz im Entscheid bereits Vollstreckungsmassnahmen angeordnet, so kann dieser direkt vollstreckt werden.

3 Die mit der Vollstreckung betraute Person kann nötigenfalls polizeiliche Hilfe beanspruchen. Unmittelbare Zwangsmassnahmen sind in der Regel vorgängig anzudrohen.

Bei einer Beistandschaft wie im Fall von Herrn Suter fängt mit der Vollstreckung der Beistand zu wirken an. Er übernimmt die im Beschluss genannten Aufgaben, wenn er nicht schon vorher aufgrund vorsorglicher Massnahmen oder entzogener aufschiebender Wirkung tätig wurde.

Es kann Fälle geben, in denen die Erwachsenenschutzbehörde mit Zwangs-

massnahmen eingreifen muss. Im Bereich des Kindesschutzes kann es zu Vollstreckungshandlungen kommen. Zum Beispiel wenn Eltern, denen aufgrund familiärer, psychischer oder gesundheitlicher Probleme die Obhut des Kindes entzogen wurde, das Kind nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt in das angegebene Kinderheim bringen.

1

Die schicken tatsächlich die Polizei, weil du dich geweigert hast, Marco zu den Pflegeeltern zu bringen!

Was will die Polizei bei uns?



2

Gefreiter Pfister, guten Tag. Hier ist auch Frau Greuter, die Beiständin von Marco, Sie kennen sich ja bereits. Ich muss Marco abholen, gestützt auf diese Verfügung. Er hätte bereits letzte Woche zu Frau Kramer in die Pflegefamilie gehen sollen.

Wir sind dagegen, Marco bleibt hier.



3

Marco, du solltest jetzt mit mir zu Frau Kramer kommen, du kannst dein Auto ja mitnehmen, aber wir müssen jetzt gehen.

Ich will nicht mitkommen, ich will jetzt spielen.

Spinnen die denn alle? Unser Sohn bleibt hier bei uns, basta!



4

Bitte machen Sie die Kleider bereit, wir müssen vorwärts machen.

Ich hatte einfach keine Zeit.



5

Frau Kramer ist eine sehr liebe Frau, du wirst es dort gut haben. Papi und Mami werden dich besuchen.

Gut ist mein Teddybär mitgekommen, dann bin ich nicht allein.



6

Guten Tag Frau Kramer,
hier ist Marco.
Es hat doch noch geklappt.

Hallo Marco,
willkommen bei uns!



7

Eigentlich ist es
hier viel ruhiger als bei
mir zuhause... Was Papi
und Mami wohl
machen?



8

Diese Pflegefamilie
ist ganz cool. Ich habe
neue Freunde zum Spielen.
Und wenn Papi und Mami mich
regelmässig besuchen und
dabei nicht streiten, ist
es so ok für mich.



10.2 Beispiel eines Vollstreckungsurteils bezüglich Besuchsrecht

Wenn sich eine Mutter nicht an die vom Gericht oder von der Erwachsenenschutzbehörde verfügte Besuchsregelung hält (sie übergibt dem Vater das Kind nicht an den vorgeplanten Wochenenden, ist jeweils

abwesend oder sagt, das Kind sei krank oder bei Freunden eingeladen) kann es ebenfalls zu Zwangsmassnahmen kommen, wie zum Beispiel im folgenden Fall:

Erwägungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Originaltextvorlage)

- 1.** Die mit Beschluss vom 2. Mai 2013 erlassene Besuchs- und Ferienordnung ist in formelle Rechtskraft erwachsen. Die Besuchsbelastete, Frau Meuli, hält sich nachweislich nur nach ihrem Belieben und unregelmässig an die Besuchsordnung.
- 2.** Verlässliche und regelmässige Kontakte zu beiden Eltern, insbesondere auch zu jenem, welcher mit dem Kind nicht in Hausgemeinschaft lebt, sind in der Regel im Interesse des Kindes. Nach den Erkenntnissen der Kindesschutzbehörde Affoltern am Albis wird dies zurzeit nicht gewährleistet, obwohl nichts dagegen spricht. Daher ist aus der Sicht des Kindesinteresses das Nötige zu veranlassen, damit das Kind auf ein regelmässiges Besuchsrecht zählen kann und vor Enttäuschungen und Ungewissheiten verschont bleibt.
- 3.** Bei der Zwangsvollstreckung von Regelungen über den persönlichen Verkehr ist gewöhnlich auf polizeiliche Interventionen zu verzichten, weil solche mit dem Kindeswohl eher unvereinbar scheinen. Jedenfalls sind sie auf Fälle zu beschränken, wo die Durchsetzung des Besuchsrechts unter dem Aspekt des Kindeswohls höher zu gewichten ist als das Risiko einer Traumatisierung und von familiärer Demütigung. Aus diesem Grund erachtet es die Kindesschutzbehörde zurzeit als nicht angemessen, polizeiliche Hilfe zur Durchsetzung des Besuchsrechts in Anspruch zu nehmen, sie behält sich eine solche Massnahme bei andauernder Obstruktion aber ausdrücklich vor.
- 4.** Die Gebühren dieses Entscheids werden auf Fr. 1000 festgelegt und sind gemäss (kant. Recht) der Inhaberin der elterlichen Sorge zu belasten.

Entscheid

- 1.** Die Inhaberin der elterlichen Sorge, Frau Meuli, wird unter Androhung der Ungehorsamsstrafe im Widerhandlungsfall gemäss Art. 292 StGB* angewiesen, dem Kindsvater, Herrn Vetterli, das Kind Kevin zur Ausübung des Besuchs- und Ferienrechts gemäss Ziffer 2. bis 4. des Beschlusses der Kindesschutzbehörde Affoltern am Albis vom 2. Mai 2013 herauszugeben.
- 2.** Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 1000 festgelegt und Frau Meuli zur Bezahlung auferlegt.
- 3.** Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen nach dessen Mitteilung Beschwerde bei der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (Bezirksrat Affoltern am Albis) erhoben werden (Art. 450 ZGB). Einer allfälligen Beschwerde wird in Anwendung von Art. 450c ZGB die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 4.** Eröffnung mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung an:
 - Frau Meuli
 - Herrn Vetterli
- 5.** Mitteilung an:

Beiständin: Müller

* **Art. 292 StGB:** «Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.»

(Quelle: KOKES Praxisanleitung Erwachsenenschutz 2012)

10.3 Befolgung eines Vollstreckungsentscheids

Vollstreckungsentscheide können je nach Verfahren von einem Gericht oder von der Erwachsenenschutzbehörde erlassen werden. Es auf eine Vollstreckung ankommen zu lassen ist kein kluges Verhalten. Die Fronten zwischen Betroffenen und Behörden verhärten sich, Kinder werden eingeschüchtert oder nehmen ernsthaften psychischen Schaden und eine allfällige

«Entschärfung» der Massnahme rückt in weite Ferne. Ärger, persönliche Verletzungen, Frustrationen und die Kosten steigen. Das Vertrauen zwischen den Behörden und den Beteiligten wird erschüttert. Dabei ist gerade das Vertrauen zwischen den am Verfahren beteiligten Parteien die beste Basis für eine Besserung der Situation.

Tipp

Lassen Sie es nicht auf eine Vollstreckung ankommen, die Situation wird dadurch nur noch schlimmer.

11. Schädigung durch eine Massnahme der Erwachsenenschutzbehörde

11.1 Schädigung durch eine Amtsperson

Es kann sein, dass ein amtlicher Beistand oder eine sonst bei der Erwachsenenschutzbehörde tätige Person einem Betroffenen durch ihr berufliches Handeln einen Scha-

den zufügt. In diesem Fall haftet der Kanton. Schadenersatzansprüche sind daher an den Kanton und nicht an den fehlbaren Beamten zu richten.

Art. 454 ZGB

1 Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung.

2 Der gleiche Anspruch besteht, wenn sich die Erwachsenenschutzbehörde oder die Aufsichtsbehörde in den anderen Bereichen des Erwachsenenschutzes widerrechtlich verhalten hat.

3 Haftbar ist der Kanton; gegen die Person, die den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu.

4 Für den Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das kantonale Recht massgebend.

Art. 455 ZGB

1 Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden erhalten hat, jedenfalls aber zehn Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung.

2 Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, so gilt diese Frist.

3 Beruht die Verletzung auf der Anordnung oder Durchführung einer Dauermassnahme, so beginnt die Verjährung des Anspruchs gegenüber dem Kanton nicht vor dem Wegfall der Dauermassnahme oder ihrer Weiterführung durch einen anderen Kanton.

Voraussetzungen für ein Anrecht auf Schadenersatz bei einer Verletzung im Rahmen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes sind:

- Ein Schaden (in einer Geldsumme ausgedrückt) ist eingetreten.
- Es liegt eine Widerrechtlichkeit und eine Sorgfaltspflichtverletzung vor.
- Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung und dem Schaden.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Amtsperson unabsichtlich (fahrlässig) oder schuldhaft (vorsätzlich) gehandelt hat. Man nennt dies «Kausalhaftung». Auf diese Weise wird es für den Geschädigten einfacher, zu seinem Recht zu kommen, denn die Abklärung einer allfälligen Schuld des Schädigers ist meist sehr schwierig. Der Kanton kann sich also nicht herausreden, er haftet, sobald ein solcher Schaden entstanden ist.

Mögliche Schäden sind Vermögensschäden oder ein Gesundheitsschaden, zum Beispiel wenn ein Beistand die Vermögensverwaltung nicht sorgfältig durchgeführt hat oder wenn eine medizinische Massnahme verfügt wurde, die zu einer körperlichen oder psychischen Verletzung führte, die wiederum Kosten wie Arzt, Klinik oder Erwerbsausfall auslöste. Ist eine Verletzung derart gravierend, dass eine Persönlich-

keitsverletzung erfolgte (Beleidigung, Trauer, Frustration, Einbusse an Lebensfreude), schuldet der Kanton zusätzlich ein Schmerzensgeld (Genugtuung). Dieser an sich «immaterielle» Schaden wird in eine bestimmte Geldsumme umgerechnet. Die Anforderungen für ein Schmerzensgeld sind allerdings sehr hoch angesetzt.

Wenn der Fall nicht klar ist, der Kanton sich nicht kulant zeigt oder es sich um eine grössere Summe handelt, müssen diese Ansprüche auf dem Rechtsweg erstritten werden. Auch hier müssen die Fristen eingehalten werden, die im Gesetz geregelt sind. Nach Ablauf dieser Fristen kann ein Geschädigter nicht mehr klagen. Er muss sich demnach rasch überlegen, ob und was er unternehmen will. Und er muss Beweise sammeln, denn sonst wird es schwierig, weil Zeugen sich nicht mehr erinnern können und/oder Papiere verschwinden, verbleichen oder unleserlich werden. Ein solcher Fall gehört in die Hände einer erfahrenen Anwältin oder eines erfahrenen Anwalts. Es gelten dieselben Bemerkungen wie für das Einleiten oder Weiterziehen einer Beschwerde. Seien Sie sich des kommenden Stresses bewusst!

11.2 Schädigung durch einen Vorsorgebeauftragten oder einen gesetzlichen Vertreter

Ist der Vorsorgebeauftragte, der gesetzliche Vertreter (Ehe- oder eingetragener Partner) oder der Vertreter bei medizinischen Massnahmen in der Ausübung seiner Vertretungstätigkeit nachlässig und verursacht so einen Schaden an einer urteilsunfähigen Person, haftet er gemäss Auftragsrecht selbst. Also nicht der Kanton wie bei einem von der Erwachsenenschutzbehörde ernannten Beistand (Art. 456 in Verbindung

mit Art. 97 und 398 OR). Zudem ist hier neben der Sorgfaltspflichtverletzung auch das Verschulden massgebend und der Vorsorgebeauftragte oder der gesetzliche Vertreter muss beweisen, dass er nicht schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) gehandelt hat. Für den Kläger bedeutet dies eine gewisse Erleichterung, da nicht er die Beweislast trägt.

Art. 456 ZGB

Die Haftung der vorsorgebeauftragten Person sowie diejenige des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners einer urteilsunfähigen Person oder des Vertreters oder der Vertreterin bei medizinischen Massnahmen, soweit es sich nicht um den Beistand oder die Beiständin handelt, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag.

Art. 97 OR

Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.

Art. 394 OR

- 1 Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen.
- 2 Verträge über Arbeitsleistung, die keiner besondern Vertragsart dieses Gesetzes unterstellt sind, stehen unter den Vorschriften über den Auftrag.
- 3 Eine Vergütung ist zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist.

Art. 398 OR

1 Der Beauftragte haftet im Allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis.

2 Er haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes.

3 Er hat das Geschäft persönlich zu besorgen, ausgenommen, wenn er zur Übertragung an einen Dritten ermächtigt oder durch die Umstände genötigt ist, oder wenn eine Vertretung Übungsgemäss als zulässig betrachtet wird.

Nebst falschen Entscheiden bei medizinischen Massnahmen, die allerdings schwer zu beweisen sind, sind am ehesten Fälle unsorgfältiger Vermögensverwaltung denkbar. Es empfiehlt sich daher, bei komplizierten oder gehobenen Vermögensverhältnissen die Vermögensverwaltung einer Fachperson zu übertragen und nicht derjenigen, die mit der persönlichen Betreuung (Personensorge) betraut ist. Eine Bank oder ein(e) professionelle(r) Vermögensverwalterin/Vermögensverwalter oder Treuhänderin/Treuhänder wird eher in der Lage sein, einen allfälligen Schaden zu ersetzen, da diese Dienstleister für solche Fälle versichert sind. Hat eine Privatperson den Schaden verursacht, besteht die Gefahr, dass diese nicht in der Lage ist, ihn zu begleichen. Und wenn sie neben der Vermögensverwaltung auch die Personensorge

inne hat, kann dadurch die gesamte Vorsorge gefährdet sein, denn das Vertrauen geht verloren und es wird kaum mehr sinnvoll sein, dass die Person, die den Schaden verursacht hat, sich um die übrigen Belange des Betroffenen (des Auftraggebers) kümmert. Daher ist es immer sinnvoll, im Vorsorgeauftrag eine Ersatzperson oder eine andere Person für die persönliche Betreuung zu bezeichnen. (Vergleiche die erste Broschüre dieser Reihe zum Vorsorgeauftrag.)

Die Kehrseite einer griffigen Haftungsregelung besteht darin, dass sich wohl manche Person überlegen wird, eine Verpflichtung als privater Vorsorgebeauftragter einzugehen, wenn das Risiko gross ist, haftbar gemacht zu werden.

12. Kosten

12.1 Kosten für Massnahmen

Jede von der Erwachsenenschutzbehörde verhängte Massnahme verursacht Kosten. Das sind die Verfahrenskosten (die beim Vorbereiten und Beschliessen der Massnahme entstehen), die Spruchgebühren und die Kosten für die laufende Massnahme selbst. Wenn bei Jack Suter eine Beistandschaft beschlossen wird, muss die Tätigkeit der Beiständin oder des Beistandes aus

dem Vermögen des Betroffenen gemäss Anweisungen der Erwachsenenschutzbehörde angemessen entschädigt werden. Dies ist im Zivilgesetzbuch ausdrücklich geregelt. Weitere detailliertere Bestimmungen findet man in den kantonalen Einführungsgesetzen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR).

Art. 404 ZGB

- 1 Der Beistand oder die Beiständin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person. Bei einem Berufsbeistand oder einer Berufsbeiständin fallen die Entschädigung und der Spesenersatz an den Arbeitgeber.
- 2 Die Erwachsenenschutzbehörde legt die Höhe der Entschädigung fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere den Umfang und die Komplexität der dem Beistand oder der Beiständin übertragenen Aufgaben.
- 3 Die Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen und regeln die Entschädigung und den Spesenersatz, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können.

§ 21 EG KESR ZH

- 1 Die Entschädigung für die Führung einer Beistandschaft beträgt für eine zweijährige Berichtsperiode Fr. 1000 bis Fr. 25 000.
- 2 Der Spesenersatz richtet sich
 - a. bei privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern nach dem für die Mitglieder der KESB geltenden Personalrecht,
 - b. bei Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen nach dem für sie geltenden Personalrecht.
- 3 In begründeten Fällen kann die KESB von den Regelungen nach Abs. 1 und 2 abweichen.
- 4 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Sollte die betroffene Person nicht in der Lage sein, diese Kosten zu bezahlen, werden sie vorläufig von der Gemeinde übernommen, bis sich die wirtschaftliche Lage der Betroffenen allenfalls verbessert hat. Es kann ja sein, dass jemand später

eine neue, besser entlohnte Stelle findet, eine grössere Geldschenkung erhält, erbt oder im Lotto gewinnt. Dann müssen die aufgelaufenen Kosten nachträglich beglichen und an die Gemeinde zurückbezahlt werden.

§ 22 EG KESR ZH

1 Soweit Entschädigung und Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können, trägt die Kosten jene Gemeinde, in der die betroffene Person zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

2 Kommt die betroffene Person nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, kann die Gemeinde sie zur Nachzahlung der Kosten verpflichten.

12.2 Kosten für das Verfahren und die Rechtsvertretung

Eine weitere Frage stellt sich bezüglich der Kosten eines Verfahrens und der Rechtsvertretung. In Art. 449a ZGB ist vorgesehen, dass eine völlig unerfahrene oder urteilsunfähige Person «wenn nötig» Anspruch auf einen Rechtsbeistand (Rechtsvertretung) hat. Dieser vertritt die betroffene Person im Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde wie auch im

Rechtsmittelverfahren (Beschwerdeverfahren). Die Rechtsvertretung kann in schwierigen Fällen sogar gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden, damit das Verfahren überhaupt durchgeführt werden kann. Dabei geht es in erster Linie um die fachliche Unterstützung einer Person, die mit der ganzen Angelegenheit überfordert ist.

Art. 449a ZGB

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung der betroffenen Person an und bezeichnet als Beistand oder Beiständin eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

Hat die betroffene Person genügend finanzielle Mittel, muss sie die Rechtsvertretung selbst bezahlen. Es sei denn, sie obsiegt im Verfahren, oder sie wurde ohne eigenes Dazutun darin verwickelt und das Verfahren stellt sich als haltlos heraus. In diesen Fällen werden die Kosten, wie es juristisch so schön heisst, «auf die Staatskasse genommen». Der gesetzlich bestellte Rechtsvertreter, eine Anwältin oder ein Anwalt, werden nach den Regeln des kantonalen Anwaltsrechts entschädigt. Handelt es sich

um einen Vertreter aus einer anderen Berufsgattung, so gelten die entsprechenden Tarife (z. B. des Treuhänder-Verbandes, der Ärztekammer usw.).

Ein Betroffener kann auch von sich aus eine Anwältin/einen Anwalt beauftragen, wenn er nicht selbst mit den Behörden oder Gerichten verkehren will. Er bezahlt in diesem Fall das Honorar aufgrund des privaten Auftragsverhältnisses im Rahmen des Anwaltstarifs selbst.

Hat jemand ein so geringes Einkommen, dass das Existenzminimum kaum gedeckt und auch kein Vermögen vorhanden ist, kommt der Staat für die Verfahrens- und Vertretungskosten auf. Die Anwältin/der Anwalt wird aus der Staatskasse bezahlt, wenn die Behörde oder das Gericht zum Schluss kommt, eine Vertretung sei angebracht. Das nennt man «unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung», abgekürzt «UP/URV». Dabei handelt es sich nicht um die «nötige» Vertretung gemäss Art. 449a ZGB, sondern um die gewöhnliche Rechtsvertretung für eine rechtsunkundige Partei bzw. Person. Da die Erwachsenenschutzbehörde wie auch die Beschwerdeinstanz im Erwachsenen-

schutzrecht den Fall von Amtes wegen und umfassend abklären muss, wird nur in sehr komplexen Fällen eine unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt, solange die Partei/Person urteilsfähig und einigermaßen verständlich ist. Auch in diesem Fall kann der Staat die Beträge nachfordern, wenn die unterstützte Person zu Geld kommt. Bei Personen, denen eine UP/URV zugesprochen wurde, erkundigen sich die Gerichte regelmässig nach ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage. Sie müssen genaue Angaben über ihre finanzielle Situation machen, allenfalls Abzahlungsvorschläge unterbreiten oder die ganze Summe auf einmal zurückzahlen, wenn dies möglich ist.

§ 60 EG KESR ZH

1 Es werden keine Kostenvorschüsse verlangt.

2 Die Gebühren für ein Verfahren vor der KESB betragen zwischen Fr. 200 und Fr. 10 000. In besonderen Fällen können die Gebühren verdoppelt oder es kann auf ihre Erhebung verzichtet werden.

3 Die Gebühren werden insbesondere nach dem Aufwand und der Schwierigkeit des Verfahrens und der Bedeutung des Geschäfts festgelegt.

4 Weitere Kosten der KESB werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5 Die KESB auferlegt Gebühren und weitere Kosten den Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens. Sie kann auf die Erhebung von Verfahrenskosten, die weder eine am Verfahren beteiligte Person noch Dritte veranlasst haben, verzichten.

6 Parteientschädigungen werden in der Regel nicht zugesprochen.

Bei allen Kostenfragen und behördlichen oder beruflichen Tarifordnungen gilt der Grundsatz, dass bei der Bemessung der Gebühren der Aufwand und die Schwierigkeit eines Falles sowie der Umfang der finanziellen Verantwortung (der Grösse des verwalteten Vermögens) berücksichtigt werden müssen.

Im Kanton Zürich erhalten Anwältinnen und Anwälte, die unentgeltliche Mandate übernehmen, als Honorar ungefähr Fr. 200.00 pro Stunde zugesprochen. Dieser Stundenansatz ist am untersten Rand der allgemeinen Honorarskala. In anderen Kantonen ist er noch tiefer. Für die Führung einer Beistandschaft berechnet

die Erwachsenenschutzbehörde pro Jahr zwischen Fr. 500.00 und Fr. 12'500.00 plus Spesen. Hier ist die Höhe des verwalteten Vermögens sowie der Schwierigkeitsgrad oder Aufwand des Falles massgebend (§ 21 EG KESR ZH). Auch die Gebühren für das Verfahren bemessen sich im Kanton Zürich innerhalb des Kostenrahmens von Fr. 200.00 bis Fr. 10'000.00 je nach Aufwand und Schwierigkeitsgrad (§ 60 Abs. 2 und 3 EG KESR).

Die behördlichen und gerichtlichen Kosten und Gebühren können von Kanton zu Kanton erheblich voneinander abweichen. Und wenn sich das wirtschaftliche Umfeld stark verändert (Teuerung), werden die Tarife von Zeit zu Zeit angepasst.

Was also kostet am Ende das Verfahren, in welches Herr Jack Suter verwickelt worden ist? Falls er mit seiner Beschwerde erfolgreich war, kostet es ihn nichts. Er hat seine Beschwerdeschrift selbst verfasst, somit sind keine Anwaltskosten entstanden. Wird er hingegen verbeiständet, muss er die Kosten für das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde und für das Beschwerdeverfahren vor dem Bezirksrat sowie anschliessend die regelmässigen Kosten für die Führung der Beistandschaft selbst bezahlen, denn er besitzt – wie sich Laufe des Verfahrens herausgestellt hat – eine Liegenschaft und verfügt über weiteres Vermögen. Insgesamt belaufen sich die gesamten Verfahrenskosten sicher auf einige tausend Franken.

13. Praktischer Teil: Das Verfassen einer Beschwerde am Beispiel von «Jack Suter»

Dieses letzte Kapitel will anhand des Beispiels von Herrn Suter konkret durchspielen, wie eine Beschwerde erhoben wird. Die Anleitung soll diese wichtigen Schritte nochmals in Erinnerung rufen, denn sie sind matchentscheidend.

(Eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte, die man beim Verfassen einer Beschwerde beachten sollte, findet sich bereits in Form einer Liste in Kapitel 7. Eine teilweise Wiederholung in diesem Kapitel dient der Benutzerfreundlichkeit und ist gewollt).

13.1 Erster Schritt: Sorgfältiges Durchlesen des Entscheids

Im Folgenden ist ein Entscheid (Beschluss) über eine sogenannte «Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung» abgedruckt. So erlässt ihn die Erwachsenenschutzbehörde in den häufigsten Fällen, wenn sie eine Beistandschaft anordnet.

Nachdem Herr Suter diesen Entscheid eingeschrieben per Post erhalten hat, liest er ihn – allenfalls unterstützt durch Familienangehörige – sorgfältig durch und versucht, ihn zu verstehen. Dann muss er sich überlegen, ob die im Entscheid angegebenen Gründe tatsächlich stimmen.

1

Zuerst lese ich einmal in Ruhe, was diese KESB da so schreibt.



2

Geht's denen noch? Die wollen an mein Bankkonto ran!? Lese ich richtig? Das kann ja nicht wahr sein!!!



3

Papi, reg dich doch nicht so auf! Ich komme vorbei und sehe mir das alles mal in Ruhe an.



Stadt Zürich

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Kammer II
Stauffacherstrasse 45
Postfach 8225
8036 Zürich

Tel. 044 412 20 01
Fax 044 362 17 63
www.stadt-zuerich.ch/kesb

Beschluss Nr. 007 vom 1. April 2014

Mitwirkend: Dr. iur. B. Müller (Vorsitz),
A. Jenni, Mitglied
RA lic. iur. A. Duttli (Protokoll)

betreffend: Herrn Jack Suter
geb. 24. Dezember 1928
von Hurden SZ
geschieden
Bellariastrasse 53, 8038 Zürich

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 20. Januar 2014 ersucht Frau Nelly Bluntschli um Prüfung geeigneter Massnahmen für Herrn Jack Suter. Zur Begründung wird insbesondere ausgeführt, Herr Jack Suter könne aus gesundheitlichen Gründen seine Angelegenheiten nicht hinreichend selbst besorgen.
2. Gemäss ärztlichem Bericht von Dr. med. Alois Jäggli vom 30. Januar 2014 ist Herr Jack Suter aus gesundheitlichen Gründen nicht ausreichend in der Lage, seine Angelegenheiten zu besorgen, insbesondere bezüglich Wohnsituation, medizinischer Betreuung, sozialem Wohl, Erledigen der administrativen Angelegenheiten sowie Verwaltung von Einkommen und Vermögen. Aus ärztlicher Sicht wird die Anordnung einer Beistandschaft für Herrn Jack Suter als notwendig bezeichnet.
3. Anlässlich der Anhörung vom 20. Februar 2014 bestätigte sich die ärztliche Einschätzung. Herr Jack Suter ist nicht in der Lage, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen oder jemanden gehörig dafür zu bevollmächtigen. Er erklärte sich mit der Errichtung einer Beistandschaft einverstanden. Zur Person des Beistandes machte er keinen Vorschlag und erklärte, die Auswahl einer geeigneten Person der Behörde zu überlassen.

- 4.** Gemäss Art. 394 in Verbindung mit Art. 395 ZGB kann einer volljährigen Person ein Beistand gegeben werden, wenn diese weder ihre Angelegenheiten selbst hinreichend zu besorgen noch einen Vertreter zu bezeichnen vermag und anderweitige Unterstützung nicht ausreicht.
- 5.** Vorliegend haben die Abklärungen gezeigt, dass Herr Jack Suter aus gesundheitlichen Gründen in verschiedenen Bereichen seine Angelegenheiten nicht mehr hinreichend überblicken kann und mit deren Erledigung überfordert ist.
- 6.** Sodann hat sich ergeben, dass die Unterstützung durch nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste zum Schutz von Herrn Jack Suter und zur Wahrung seiner Interessen nicht ausreicht und Herr Jack Suter für die nun eingetretene Situation keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen, insbesondere niemandem einen Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360 ff. ZGB erteilt hat. Zudem ist Herr Jack Suter auch nicht mehr fähig, jemandem für die Besorgung seiner Angelegenheiten eine rechtsgenügende Vollmacht zu erteilen. Die Voraussetzungen zur Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung gestützt auf Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB sind daher erfüllt.
- 7.** Was den Aufgabenbereich des Beistandes anbelangt, so haben die Abklärungen ergeben, dass Herr Jack Suter Unterstützung benötigt bei der Sicherstellung einer geeigneten Wohnsituation bzw. Unterkunft, bei der Sorge um sein gesundheitliches Wohl samt medizinischer Betreuung, bei der Förderung seines sozialen Wohls, beim Erledigen der administrativen und finanziellen Angelegenheiten sowie bei der Verwaltung seines Einkommens und Vermögens.
- 8.** Vorliegend sind aufgrund der gesamten Umstände, insbesondere der Art und Grösse des zu verwaltenden Vermögens, die Voraussetzungen zum Abschluss eines Vertrags über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten gegeben. Der Abschluss eines solchen Vertrages mit einer Bank oder mit der PostFinance kann indessen erst nach Feststellung der zu verwaltenden Vermögenswerte erfolgen, was einige Zeit beanspruchen wird. Damit für die Zeit bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Vertrages Klarheit darüber besteht, welche finanziellen Transaktionen der Beistand im Rahmen der ordentlichen Verwaltung in eigener Kompetenz vornehmen kann bzw. für welche die Zustimmung der KESB erforderlich ist, ist eine entsprechende Übergangsregelung zu treffen.
- 9.** Aufgrund der psychischen Verfassung von Herrn Jack Suter besteht die Gefahr, dass er übermässig hohe Geldbezüge für sich selbst oder für unbekannte Drittpersonen, denen er blind vertraut, tätigt oder die Verwaltung seiner insbesondere finanziellen Angelegenheiten vernachlässigt, was zu Betreibungen führen könnte. Er könnte ohne sofortige Hilfsmassnahmen somit in eine für ihn sehr unangenehme Lage geraten. Daher ist einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Entscheid gestützt auf Art. 450c ZGB die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Beschluss:

- 1.** Für Herrn Jack Suter wird eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 in Verbindung mit Art. 395 ZGB angeordnet, mit den Aufgaben,
 - a)** stets für eine geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft besorgt zu sein und ihn bei allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen zu vertreten,
 - b)** für sein gesundheitliches Wohl sowie für hinreichende medizinische Betreuung zu sorgen und ihn bei allen dafür erforderlichen Vorkehrungen zu vertreten,
 - c)** sein soziales Wohl zu fördern und ihn bei allen dafür erforderlichen Vorkehrungen zu vertreten,
 - d)** ihn beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-) Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen,
 - e)** ihn beim Erledigen der finanziellen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere sein Einkommen und Vermögen sorgfältig zu verwalten.
- 2.** Zum Beistand wird Herr Reto Müller ernannt, mit der Einladung,
 - a)** sich umgehend die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse zu verschaffen und mit Herrn Jack Suter persönlich Kontakt aufzunehmen,
 - b)** in Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich ein Inventar per 1. April 2014 über die zu verwaltenden Vermögenswerte aufzunehmen,
 - c)** raschmöglichst mit einer Bank nach Artikel 1 des Bankengesetzes oder mit der PostFinance einen Vertrag über die Anlage und Aufbewahrung von hinterlegtem Vermögen abzuschliessen und das Vermögen, soweit es dessen Verwaltung gestattet und es nicht für den laufenden Bedarf benötigt wird, bei dieser Bank resp. bei der PostFinance zu hinterlegen,
 - d)** nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränderte Verhältnisse zu stellen,
 - e)** per 1. April ordentlicherweise Rechenschaftsbericht mit Rechnung und Belegen einzureichen.
- 3.** Für die Zeit bis zum rechtskräftigen Abschluss des Vertrages über die Anlage und Aufbewahrung von hinterlegtem Vermögen wird angeordnet, dass
 - a)** Der Beistand Reto Müller während dieser Zeit im Rahmen der ordentlichen Verwaltung befugt ist, in eigener Kompetenz
 - die Bank/PostFinance mit der Bezahlung von Rechnungen, welche auf Herrn Jack Suter lauten und je Fr. 10'000.- nicht übersteigen, zu beauftragen, sowie
 - sonstige Bezüge aus dem Vermögen von Herrn Jack Suter im Gesamtbetrag von höchstens Fr. 3'000.- pro Monat zu tätigen,

b) andere finanzielle Transaktionen oder solche, welche die genannten Höchstgrenzen übersteigen, die Zustimmung der KESB erfordern.

4. Gebühren und Kosten werden bei der Genehmigung des Inventars über die zu verwaltenden Vermögenswerte erhoben.

5. Mitteilung an

Herrn Jack Suter, Bellariastrasse 53, 8038 Zürich, eingeschrieben, den Beistand Reto Müller, Mutschellenstrasse 44, 8038 Zürich, zweimal in vollständiger Ausfertigung und dreimal im Dispositiv, unter Beilage der Akten zur Einsicht und dem Ersuchen um Rückgabe innert 14 Tagen.

6. Gegen diesen Beschluss kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt unter Beilage dieser Ausfertigung beim Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, eine schriftliche und begründete Beschwerde erhoben werden, wobei einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird. Es gelten keine Fristenstillstände.

Für allfällige Auskünfte wenden Sie sich bitte
an das Sekretariat der Abteilung, Tel. 044 412 20 01
Sachbearbeiter/in:
Walter Muster, Abteilung 3

13.2 Zweiter Schritt: Das Schreiben einer Beschwerde

Im Folgenden werden anhand des Beispiels von Jack Suter die einzelnen Punkte, die beim Schreiben einer Beschwerde relevant sind, aufgezeichnet und erläutert.

13.2.1 Analyse der «Erwägungen» und des «Beschlusses» der Erwachsenenschutzbehörde

Nach dem ersten Durchlesen muss jeder einzelne Abschnitt der zugestellten Erwägungen Punkt für Punkt analysiert und hinterfragt werden.

Tipp

Es ist empfehlenswert, die Akten der Erwachsenenschutzbehörde einzusehen.

Herr Suter schreibt der Erwachsenenschutzbehörde einen kurzen Brief und ersucht um Zusendung von Kopien des ärztlichen Gutachtens und anderer Berichte (Originalakten werden nur an Anwälte ausgehändigt). Oder er vereinbart einen Termin im Büro des Sachbearbei-

ters, um die Akten dort persönlich einsehen zu können. Dort muss er Notizen oder Kopien erstellen, damit er zuhause den Inhalt der Akten zur Hand hat und beim Schreiben seiner Beschwerde auf diese Papiere Bezug nehmen kann.

Fragen und Fakten zu den «Erwägungen»

- 1. Unter Punkt 1 wird erwähnt, dass die Mitteilung einer Nachbarin der Auslöser für das vorliegende Verfahren war. Was aber hatte sich damals am 20. Januar 2014 tatsächlich abgespielt?*
- 2. Die Erwachsenenschutzbehörde hat Erkundigungen eingeholt. So hat sie den Hausarzt befragt, der eine Betreuung von Herrn Suter durch einen Beistand für notwendig erachtet. Kann dieser Arzt das überhaupt beurteilen? Wie gut kennt er Herrn Suter? Wann hat er ihn zum letzten Mal gesehen?*
- 3. Die Erwachsenenschutzbehörde bzw. eines ihrer Mitglieder hörte Herrn Suter selbst an. Dabei wurde offenbar klar, dass – wie schon der Arzt festgestellt hatte – Herr Suter tatsächlich verwirrt war. Die Behörde schloss daraus, dass er nicht mehr für sich selbst sorgen oder selbst einen Vertreter bestellen könne. Er wirkte völlig überfordert. Er hatte (zumindest vorläufig) nichts dagegen, als ihm erklärt wurde, dass er einen Beistand brauche. Kann sich Herr Suter noch an diese Anhörung erinnern? Weiss er noch, was im Detail besprochen wurde? Und wenn nicht, warum?*
- 4. Punkt 4 ist die rechtliche Begründung für die Errichtung der Beistandschaft unter Hinweis auf das angewendete Gesetz.*
- 5. Dies ist die allgemeine Begründung für die Notwendigkeit einer Beistandschaft.*
- 6. Dies ist die detaillierte Begründung für die konkrete Massnahme in Form einer «Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung»: Eine eigene Vorsorge sowie die Hilfe von Dritten bzw. Angehörigen seien nicht in genügendem Masse vorhanden. Stimmt das überhaupt?*
- 7. Hier wird beschrieben, was der Beistand zu tun hat. Ist das im Sinne von Herrn Suter?*
- 8. Ein wichtiger Punkt ist die Regelung des Finanziellen, insbesondere des Verhältnisses des Beistandes zur Bank / Post. Es muss sofort alles korrekt erledigt werden, zum Beispiel Zahlungen, Bargeldbezüge usw. Soll der Beistand Zugriff auf das Vermögen erhalten? Kann Herr Suter seine Einzahlungen wirklich nicht wie bisher selbst erledigen? Hat es früher tatsächlich nicht geklappt?*
- 9. Normalerweise würde eine Beschwerde von Herrn Suter gegen einen Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde bewirken, dass bis zu deren vollständigen, also «rechtskräftigen» Erledigung alles beim Alten bleibt. Das nennt man die «aufschiebende Wirkung» einer Beschwerde. Die Wirkungen sollen erst dann eintreten, wenn alles restlos geklärt ist. Wenn es eilt, könnte dies aber zu Problemen führen, weil zum Beispiel die betroffene Person völlig urteilsunfähig und damit handlungsunfähig ist. Der Beistand muss dann sofort handeln können. Die Erwachsenenschutzbehörde kann in solchen Fällen beschliessen, dass eine allfällige Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat und der Beistand bereits handeln kann, obwohl eine Beschwerde erhoben wurde. In ganz dringenden Fällen können sogar «vorsorgliche Massnahmen» verfügt werden, die sofort zum Schutz des Betroffenen wirken. Die Behörde ist bei Herrn Suter zum Schluss gekommen, dass der Beistand sofort wirken muss. Ist dies notwendig? Eilt es hier wirklich so?*

Fragen zum «Beschluss»

Der Beschluss enthält in Form einer übersichtlichen Liste die Zusammenfassung und Präzisierung der Erwägungen.

Der Betroffene muss sich genau darüber informieren, was zu tun ist, wenn er mit dem Beschluss nicht einverstanden ist. Insbesondere muss er die sogenannte «Rechtsmittelbelehrung» unter Punkt 6 des Beschlusses zur Kenntnis nehmen. Wichtig ist bei diesem Beispiel von Herrn Suter, dass es keine sogenannten «Gerichtsferien» gibt, weil es ein eiliger Fall ist.

Nachdem Herr Suter den Beschluss sorgfältig gelesen und sich die entsprechenden Fragen gestellt hat, versteht er die Welt nicht mehr. Wie konnte die Erwachsenenschutzbehörde einen solchen Beschluss erlassen? Er ist der Ansicht, dass sämtliche Punkte abzulehnen sind.

Diesen Widerspruch kann man so erklären: Häufig ist jemand wie Herr Suter anlässlich der Anhörung nach einem Krisenfall mit allem einverstanden. Er steht sozusagen unter Schock, ist froh um jede Hilfe und/oder möchte so rasch wie möglich wieder weg aus diesem Büro und nach Hause. Er ist sich zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst, was tatsächlich auf ihn zukommt. Wenn einige Tage später der Postbote den eingeschriebenen Brief der Erwachsenenschutzbehörde überbringt und Herr Suter erfährt, dass er ab jetzt einen Beistand hat und nicht mehr selbständig seine Finanzen verwalten darf, kann sich Widerstand regen. Er hat sich inzwischen von allem erholt und findet, dass es ihm gar nicht so schlecht geht. Oder seine erwachsenen Kinder finden, der Beschluss gehe zu weit. Sie können allenfalls als «nahestehende Person» selbst eine Beschwerde einreichen.

Hier stellt sich die Frage, ob eine Beschwerde gegen diesen Beschluss erhoben werden soll und wie man dies macht.

13.2.2 Worauf man beim Verfassen einer Beschwerde unbedingt achten muss!

Tipps

- Zuerst muss Herr Suter mit Hilfe seiner Agenda ausrechnen, bis wann er die Beschwerde abgeschickt haben muss (eingeschrieben!). Dieses Datum muss er dick und rot eintragen, damit er es ja nicht vergisst. Nochmals, denn es ist wichtig: Diesen Termin lieber einige Tage zu früh eintragen, so hat man eine Zeitreserve, falls etwas Unvorhergesehenes dazwischen kommt.
- Das Beschwerdeschreiben muss an die in der Rechtsmittelbelehrung angegebene Beschwerdeinstanz geschickt werden.
- Es muss ein richtiges Schreiben verfasst werden, d.h. mit dem PC, der Schreibmaschine oder in Ausnahmefällen von Hand (bei der fürsorglichen Unterbringung geht es oft nicht anders). Keine E-Mail- oder SMS-Beschwerde!
- Das Schreiben muss handschriftlich unterzeichnet sein.
- Als Beweisgrund für die Fristeinhaltung muss die Beschwerde eingeschrieben per Post verschickt werden. Man erhält eine Postquittung als Beleg, den man behalten muss. Kein Fax!
- Als Überschrift steht in unserem Fall von Herrn Suter: «Beschwerde gegen den Beschluss Nr. 007 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich vom 1. April 2014, im Folgenden «angefochtener Beschluss» genannt. Man macht dies so, damit man nicht jedes Mal die ganzen Angaben des Beschlusses schreiben muss.
- Die Beschwerde muss sich exakt auf diesen «angefochtenen Beschluss» beziehen. Man kann nicht einfach einen verärgerten Rundumschlag starten. Und man muss gleich am Anfang klar angeben, welches Resultat man erreichen möchte, denn die Antwort der Beschwerdeinstanz (Gericht) wird darauf Bezug nehmen. Juristisch korrekt ausgedrückt könnte ein Antrag folgendermassen lauten: «Antrag: Der angefochtene Beschluss ist vollumfänglich aufzuheben.»
- Wenn Herr Suter nur mit einzelnen Teilen des Beschlusses nicht einverstanden ist, stellt er folgenden Antrag: «Ziffer 2c des Beschlusses (Dispositiv des angefochtenen Beschlusses) ist aufzuheben.» Das «Dispositiv» ist der zusammengefasste Beschluss, der auf einen Blick das Ergebnis der «Erwägungen» erkennen lässt.

13.2.3 Und nun geht es ans eigentliche Verfassen einer Beschwerde

Die Erwägungen, die sich entweder auf den gesamten Beschluss oder auf den angefochtenen Punkt (Ziffer) bezieht, müssen widerlegt werden.

Herr Suter wird sich auf die inhaltlichen Elemente der Erwägungen berufen, auf die Fakten des Falles. Er muss aber zumindest in einem Satz darauf hinweisen, dass die von ihm aus betrachtet falsche Begründung «das Recht verletzt», d. h. dass «der Sachverhalt nicht korrekt gewürdigt» worden ist und/oder dass die angeordnete Massnahme (detailliert im Dispositiv aufgelistet) völlig über das Ziel hinausschiesst, also «unverhältnismässig» ist.

Wenn ein Betroffener wie Herr Suter die Beschwerde selbst schreibt, werden weniger strenge Anforderungen an eine Beschwerdeschrift gestellt als wenn es eine Anwältin/ein Anwalt tut. Im Erwachsenenschutzrecht ist die Beschwerdeinstanz nicht an die Anträge des Beschwerdeführers gebunden, da es den Fall von Amtes wegen sowieso umfassend prüfen muss. Dennoch hilft es sehr, wenn eine Beschwerdeschrift übersichtlich und klar aufgebaut ist. Das Gericht muss dann nicht darüber rätseln, was Herr Suter wohl meint oder sonst noch anfechten würde oder möchte. Er macht auf diese Weise auch einen kompetenten Eindruck. Und das sollte eigentlich sein Ziel sein, wenn er eine Massnahme abwenden will.

Ist der Fall kompliziert und umfangreich und vor allem wenn es um einschneidende Massnahmen geht, lohnt es sich, eine Anwältin oder einen Anwalt beizuziehen. So ist gewährleistet, dass nichts vergessen geht. Dabei ist eine umfassende Instruktion des Anwalts durch den Betroffenen wichtig, denn niemand kennt den Fall besser als der Betroffene selbst. Der Anwalt seinerseits stellt den Fall dann mit dem Gesetz in Zusammenhang.

Tipp

Je übersichtlicher und klarer die Beschwerde verfasst wird, desto rascher und besser kann das Gericht diese behandeln und einen guten Entscheid fällen.

Argumente zu den «Erwägungen» im Fall «Jack Suter»

Nehmen wir ein Beispiel aus dem zuvor dargelegten Beschluss: Herr Suter ist mit dem Gesamtergebnis, dass er verbeiständet werden soll, nicht einverstanden. Er widerspricht dem Beschluss Punkt für Punkt:

1. *«Wenn der Beschluss sich darauf abstützt, dass eine Nachbarin eine Gefährdungsmeldung gemacht hat, weil ich, Jack Suter, wirt redend im Quartier herumgelaufen sei, so hat das folgenden Hintergrund: Einige Tage zuvor ist mein bester Freund Paul Huber gestorben. Ich bin an jenem 20. Januar 2014 mit einigen alten Kollegen an der Beerdigung gewesen. Danach hat ein üppiges Leidmahl im Restaurant Mückenberg stattgefunden. Wir alle haben viel getrunken. Es ist dann sogar noch ziemlich lustig geworden, wie das so üblich ist an solchen Anlässen, und wir haben uns an alte Zeiten erinnert. Ich, Jack Suter, bin nicht der Einzige gewesen, der zu viel über den Durst getrunken hat. (Zeuge: Wirt Mückenberg, Harry Meyer.) Da ich sonst nie Alkohol trinke, ist mir der Wein rasch in den Kopf gestiegen. Was Frau Bluntschli gemäss Bericht vom 20. Januar 2014 ausgesagt hat, ist völlig übertrieben.»*

Tipp

- Todesanzeige beilegen
- Namen der Kollegen mit genauen Adressen angeben, es sind Zeugen!

2. *Ärztlicher Bericht. «Ich bin vor zwei Jahren das letzte Mal bei diesem Arzt Dr. med. Alois Jäggli gewesen, und zwar lediglich wegen der Beibehaltung meines Führerausweises. Seither habe ich nie gesundheitliche Probleme gehabt und daher auch keinen Kontakt mehr zu Dr. med. Alois Jäggli. Ich wundere mich schon sehr, wie der Arzt zur Einschätzung kommt, ich sei nicht mehr in der Lage, für mich selbst zu sorgen. Hier muss ein Missverständnis vorliegen. Wahrscheinlich hat der Arzt mich, Jack Suter, mit einem andern Patienten verwechselt, nur so ist dies erklärlich. Suter ist ein Name, der häufig vorkommt und im Quartier wohnt ein J(oseph) Suter, es könnte sich um ihn handeln. Der vorliegende Arztbericht beruht wohl auf den unleserlichen Handnotizen dieses Arztes, so dass eine Verwechslung durchaus denkbar ist. Ich, Jack Suter, beantrage eine ärztliche Begutachtung bei einem anderen Arzt.»*

3. *«Wenn die Behörde aufgrund der Anhörung zum selben Schluss kommt wie der Arzt, so rührt dies daher, dass diese dem offensichtlich falschen ärztlichen Bericht viel zu grosses Gewicht beimisst und sich von ihm beeinflussen lässt. Denn es kann mit diesem Bericht etwas nicht stimmen, wie oben unter Ziffer 2 vermutet und dargelegt. Die Behörde darf sich daher nicht darauf abstützen. Ich gebe zwar zu, anlässlich der Anhörung vielleicht etwas fahrig gewirkt zu haben. Ich bin sehr*

aufgeregt gewesen. Es hat mich ausserordentlich belastet, plötzlich in ein amtliches Verfahren verwickelt worden zu sein, nachdem ich mein ganzes Leben lang nie auf diese Weise mit Behörden zu tun gehabt hatte. So kann es durchaus sein, dass ich momentan etwas verwirrt und aufgebracht gewirkt habe. Dies ist aber eine Ausnahmesituation gewesen und gibt nicht meinen Allgemeinzustand wieder.»

8. *«Ich, Jack Suter, habe tatsächlich einmal vergessen, meine Rechnungen zu bezahlen. Aber damals bin ich für zwei Monate wegen meiner Rheumabeschwerden in der Kur gewesen und habe die Post nicht umgeleitet. Meine Tochter ist kurzfristig ins Ausland verreist und hat sich nicht um meine Sachen kümmern können. Sonst erledige ich immer alles pünktlich. Ich habe auch nachher sofort alles in Ordnung gebracht und mich bei den Rechnungsstellern entschuldigt. Hingegen kann der Bankberater Markus Meili (UBS Hauptsitz Zürich) bestätigen, dass ich vor einer Woche mit ihm über die Erneuerung der Hypothek meines Hauses gesprochen habe. Wie dem beiliegenden Schreiben zu entnehmen ist, habe ich, Jack Suter, absolut klar und kompetent mit Herrn Meili das Geschäft diskutiert und anschliessend abgewickelt.»*

Tipp

Schriftliche Stellungnahmen von Zeugen als Beweismittel einfordern (in unserem Fall Kurhausaufenthalt, Tochter, Rechnungsstelle, Bankberater).

9. *«Der Entzug der aufschiebenden Wirkung schiesst total über das Ziel hinaus. Es braucht keine sofortigen Hilfsmassnahmen. Ich kann alle meine Angelegenheiten bestens selbst regeln. Ich, Jack Suter, habe auch diese Beschwerde selbst geschrieben.»*

Herr Suter kontrolliert nochmals, ob die Frist eingehalten ist und dass alle Beilagen vorhanden sind. Handelt es sich um mehrere Schriftstücke, ist es empfehlenswert,

ein Beilagenverzeichnis anzufertigen, und die Unterlagen chronologisch (in der Reihenfolge, in welcher sie im Text erwähnt werden) zu nummerieren.

So, jetzt widerlege
ich Punkt für Punkt den
Unsinn, den diese „KESB“
(so ein blöder Name) da
schreiben. Wie war
es wirklich?



Ich kann mich
bestens erinnern.
So war's,
ganz genau!



Tipps

- Zeugen, die eine eigene Aussage in der Beschwerde beweisen können, mit den genauen persönlichen Angaben aufführen.
- Schriftliche Unterlagen wie Arztzeugnisse, Bankbelege, Rechnungen und Bestätigungsschreiben von Zeugen beilegen.
- Eine übersichtliche Liste dieser Unterlagen anfertigen (Beilagenverzeichnis).
- Von der Beschwerde und von sämtlichen beigelegten Dokumenten eine Kopie für sich selbst erstellen und griffbereit ablegen!

Herr Suter schickt nun seine Beschwerdeschrift und die beigelegten Dokumente zusammen mit dem angefochtenen Beschluss eingeschrieben per Post an die-

nige Rechtsmittelinstanz (Gericht), die in der Rechtsmittelbelehrung angegeben ist. Im Kanton Zürich ist dies der Bezirksrat, in anderen Kantonen ein Gericht.

Also, chargé und weg! Jetzt wollen wir dann sehen, was die am Gericht so finden...



13.2.4 Was geschieht mit einer Beschwerde beim Gericht?

Die Beschwerdeinstanz schickt eine Kopie der Beschwerdeschrift an die Erwachsenenschutzbehörde, die den angefochtenen Beschluss erlassen hat. Es wird ihr eine

Frist angesetzt, sich zu der Beschwerde von Herrn Suter in einer sogenannten «Stellungnahme» zu äussern. Nun könnten sich folgende Situationen ergeben:



- Die Erwachsenenschutzbehörde erkennt, dass sie überreagiert hat bzw. dass die Gefährdungsmeldung nicht zutreffend war, und dass der Arzt sich tatsächlich geirrt und den Patienten verwechselt hat. Sie kann ihren Entscheid, für Herrn Suter eine Beistandschaft zu errichten, «in Wiedererwägung ziehen», das heisst, sie kommt auf ihren Entscheid zurück und hebt diesen von sich aus auf. Der Fall ist dann erledigt. Die Beschwerde fällt dahin. Es passiert nichts und Herr Suter bleibt selbständig, ohne Beistand.

Oder:

- Die Erwachsenenschutzbehörde beharrt auf ihrem Entscheid, widerlegt die Argumente von Herrn Suter und beantragt ihrerseits eine neue ärztliche Untersuchung, allenfalls bei einem anderen Arzt.

Es werden zusätzliche Abklärungen vorgenommen. Aufgrund dieser neuen Abklärungen entscheidet danach die Beschwerdeinstanz, dass entweder:

- Der Beschluss der Erwachsenenschutzbehörde bestätigt und die Beschwerde von Herrn Suter abgewiesen wird. Die bereits errichtete Beistandschaft bleibt bestehen.

Oder:

- Der Beschluss aufgehoben und die Beschwerde von Herrn Suter gutgeheissen wird. Die wegen der entzogenen aufschiebenden Wirkung zwischenzeitlich angelaufene Beistandschaft wird ebenfalls aufgehoben. Herr Suter ist wieder selbständig wie zuvor.

Das Beispiel von Jack Suter handelt von der am häufigsten verhängten Massnahme, der «Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung». Grundsätzlich läuft das Verfahren aber bei allen Beschwerden gleich ab, also auch gegen andere Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts oder im Bereich des Kindesschutzes (wenn sich zum Beispiel Eltern gegen den Entzug der Obhut oder der elterlichen Sorge über ihre Kinder wehren wollen). Nur im Verfahren der Fürsorgerischen Unterbringung (FU) gelten etwas vereinfachte Regeln, doch darüber informiert eine eigene Broschüre dieser Reihe im Detail.

Schlussbemerkungen

Eine durch die Erwachsenenschutzbehörde verfügte Massnahme hat oft erhebliche Einschränkungen für die betroffene Person zur Folge. Wenn man eine Massnahme nicht hinnehmen will, besteht die Möglichkeit, sich gegen den Entscheid zu wehren. Das Gesetz stellt dafür als Rechtsmittel die Beschwerde zur Verfügung. Allerdings ist es nicht einfach, eine erfolgversprechende Beschwerde zu verfassen. Rechtskräftige Entscheide werden vollstreckt, notfalls durch die Polizei. Amtspersonen, Vorsorgebeauftragte und gesetzliche Vertreter können bei ihrer Tätigkeit Fehler machen und beim Betroffenen einen finanziellen oder immateriellen Schaden verursachen. Wer dafür einstehen muss und in welchem rechtlichen Umfang, sagt das Gesetz. Es ist aber schwierig, den Ersatz eines Schadens zu erstreiten. Die verschiedenen Verfahren verursachen zum Teil erhebliche Kosten.

Mit dieser Broschüre haben Sie einen Leitfaden in der Hand, der Sie beim korrekten Verfassen einer Beschwerde unterstützt und hoffentlich zu einem erfolgreichen

Resultat verhilft. Es werden die häufigsten Fragen rund um das Verfahren einer Erwachsenenschutzbehörde aufgezeigt und beantwortet, Beispiele gegeben sowie Ratschläge und Tipps aufgeführt. Allerdings ist es nicht möglich, in dieser vereinfachten und gerafften Form alle Aspekte des Themas vollständig zu erfassen. Ein heikler Fall gehört deshalb in die Hände von Fachleuten. Erfolgreiches Prozessieren verlangt viel Fachwissen und Erfahrung. Die Lektüre dieses Wegweisers ermöglicht Ihnen, sich ein Bild über die Besonderheiten des Verfahrens zu verschaffen. Dieses Grundverständnis hilft auch, mit der Anwältin/dem Anwalt ein konstruktives Gespräch führen und deren/dessen Beratung sowie den Gang und das Resultat des Verfahrens besser verstehen zu können.

Gratulation!

Sie haben Mühe und Zeit aufgewendet, um sich mit einer kniffligen, sehr anspruchsvollen rechtlichen Materie zu befassen. Sollten Sie als betroffene Person oder als Betreuungsperson direkt in ein solches Verfahren verwickelt sein, wünschen wir Ihnen viel Erfolg bei der Wahrung Ihrer Rechte!

Literaturverzeichnis

Geiser, Thomas/Reusser, Ruth E. (Hrsg.): Basler Kommentar Erwachsenenschutz Art. 360 – 456 ZGB; Art. 14, 14a SchlT ZGB, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2012 (Zur Vertiefung wird auf die im Kommentar bei den einzelnen Kapiteln zitierte Literatur und Materialien hingewiesen.)

Breitschmid, Peter: Universitätsskript Familienrecht, Folien erstellt von Müller, Remo, FS 2013

<http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/breitschmid/Lehrveranstaltungen/S13/Folienkomplett.pdf> (Abgerufen am 28. Dezember 2013.) (Dies ist eine schematische Darstellung des gesamten neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts mittels PowerPoint-Folien, Vorlesungsskript.)

Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (Hrsg.): Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern), Zürich/St. Gallen 2012

Hausheer, Heinz; Geiser, Thomas; Aebi-Müller, Regina E.: Das neue Erwachsenenschutzrecht, Stämpfli Verlag, Bern 2010

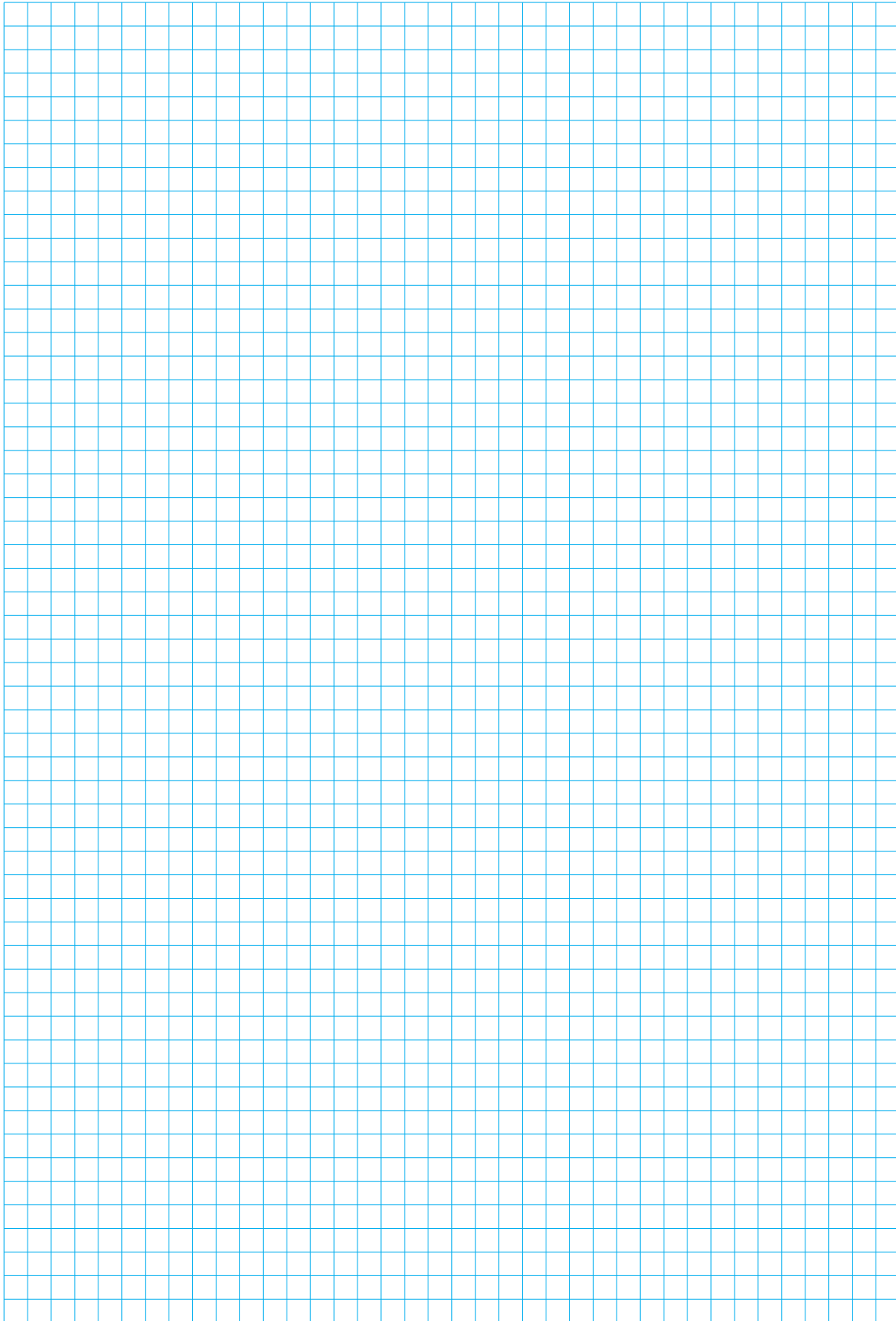
Schmid, Hermann: Erwachsenenschutz, Kommentar zu Art. 360 – 456 ZGB, Dike Verlag, Zürich 2010

Häfeli, Christoph: Grundriss Erwachsenenschutzrecht, Stämpfli Verlag, Bern 2013

Fassbind, Patrick: Erwachsenenschutz, Schulthess Verlag, Zürich 2012

Noser, Walter/Rosch, Daniel: Erwachsenenschutz, Beobachter Verlag, Zürich 2013

Notizen



Notizen

